



Protokoll der Gemeindeversammlung Cham

vom 19. September 2022, 19:30 Uhr, Lorzensaal

Anwesend Georges Helfenstein (Vorsitz)
110 stimmberechtigte Einwohner/innen
Christine Blättler-Müller
Rolf Ineichen
Arno Grüter
Drin Alaj
Martin Mengis
Anita Musollaj (Protokoll)

Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2022
2. Mehrwertabgabe – Anpassung an Planungs- und Baugesetz (PBG) 2019; Teilrevision der Bauordnung
3. Anpassung Personalreglement
4. Rahmenkredit Strassensanierung ab 2023
5. Rahmenkredit Siedlungsentwässerung / Umsetzung Genereller Entwässerungsplan (GEP)
6. a) Motion von Daniel Hensch, Erich Grob, Alois Fuchs, Jean Luc Mösch und Manuela Käch betreffend «Realisierung einer dynamischen Strassenbeleuchtung zur Verbesserung der Schulwegesicherheit bei den noch nicht beleuchtenden Strecken an der Schützenhausstrasse von Rumentikon bis zum Schulhaus Niederwil und der Niederwilerstrasse von Oberwil bis zum Weiler Niederwil»

Begrüssung

Im Namen des Gemeinderates begrüsst Gemeindepräsident Georges Helfenstein die Stimmberechtigten zur Einwohnergemeindeversammlung vom 19. September 2022 und dankt für die Teilnahme.

Er begrüsst die Stimmberechtigten, die Gemeinderatsmitglieder und den Gemeindegemeinschafter, die Vertreter der Ortsparteien, die Mitarbeiter der Verwaltung und die Mitglieder der Geschäftsleitung. Ebenfalls wird der Vertreter von der Presse Harry Ziegler begrüsst.

Wenn jemand ein Votum abgeben möchte, bitten wir Sie ihren Namen und Vornamen zu sagen und nur mit Mikrofon zu sprechen, dass wir das alles aufnehmen können und entsprechend im Protokoll wiedergeben können. Bitte halten Sie ihr Votum prägnant und kurz, wenn möglich nicht das wiederholen, was Andere bereits gesagt haben. Danke dass Sie das politische Interesse haben an der Gemeinde Cham, die staatsbürgerliche Pflicht wahrnehmen und hier sind.

Formell hält er fest, dass die Vorlagen rechtzeitig an die Haushaltungen zugestellt und wurden. Weitere Exemplare sowie die ausführliche Rechnung konnten bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die Einwohnergemeindeversammlung wurde gesetzesgetreu zweimal im kantonalen Amtsblatt des Kantons Zug publiziert.

Weiterhin erklärt er, dass die Gemeindeversammlung wie üblich auf Tonband aufgenommen wird. Dies zur Vereinfachung der Protokollführung.

Der Gemeindepräsident macht auf die Stimmberechtigung gemäss § 63 des Gemeindegesetzes aufmerksam. An der Gemeindeversammlung sind nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger stimmberechtigt, die in Cham wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Tage vor dem heutigen Datum den Heimatschein bei den Einwohnerdiensten hinterlegt haben. Nicht stimmberechtigte Personen haben separat in der vordersten Reihe Platz zu nehmen und sind nicht redeberechtigt.

Das absolute Mehr wären 56 Stimmberechtigte.

Stimmzähler/innen

Es werden vorgeschlagen:

- Obmann: Peter Stalder
- Stellvertretung: -
- Block A (vorne links): Esther Haas
- Block B (hinten links) Richard Kölliker
- Block C (vorne rechts): Alexandra Ulmann
- Block D (hinten rechts): Christian Häfeli

Die Stimmzähler/innen werden wie vorgeschlagen gewählt.

Gemäss § 77 des Gemeindegesetzes gilt das offene Handmehr der Stimmberechtigten.

Schlussworte von Georges Helfenstein, Gemeindepräsident

Eine kleine Hommage an einen Berner namens Guido Schmezer

Eine Chomerin, die hiess Silvia Kallen
Fand in Cham sehr stark gefallen
Die Hirsj, den See und den Lorzenweg
Die netten Menschen, das fand sie zwäg
Sie liess sich nieder und genoss das Leben
Und wollte den Chamern etwas geben.
Doch plötzlich sah sie nicht mehr klar
verglich dann das Zug mit dem Baar
Und fand gemeinsam bei den zwei
dass Chom halt doch viel schöner sei.

- Es wurden die folgenden politischen Vorstösse neu eingereicht:
 - Motion der SVP Cham betreffend "Verzicht der gemeindlichen Konzessionsgebühren auf Strom und Gas für das Jahr 2023 und 2024"
 - Interpellation der Mitte Cham betreffend "E-Linienbusse auf dem ZVB-Netz der Gemeinde Cham"
 - Interpellation der FDP.Die Liberalen Cham betreffend "Kostenentwicklung der Gemeinde Cham"
- Die nächste Gemeindeversammlung findet am Montag, 12. Dezember 2022, statt.
- Die Versammlung endet um 20.50 Uhr

Für das Protokoll

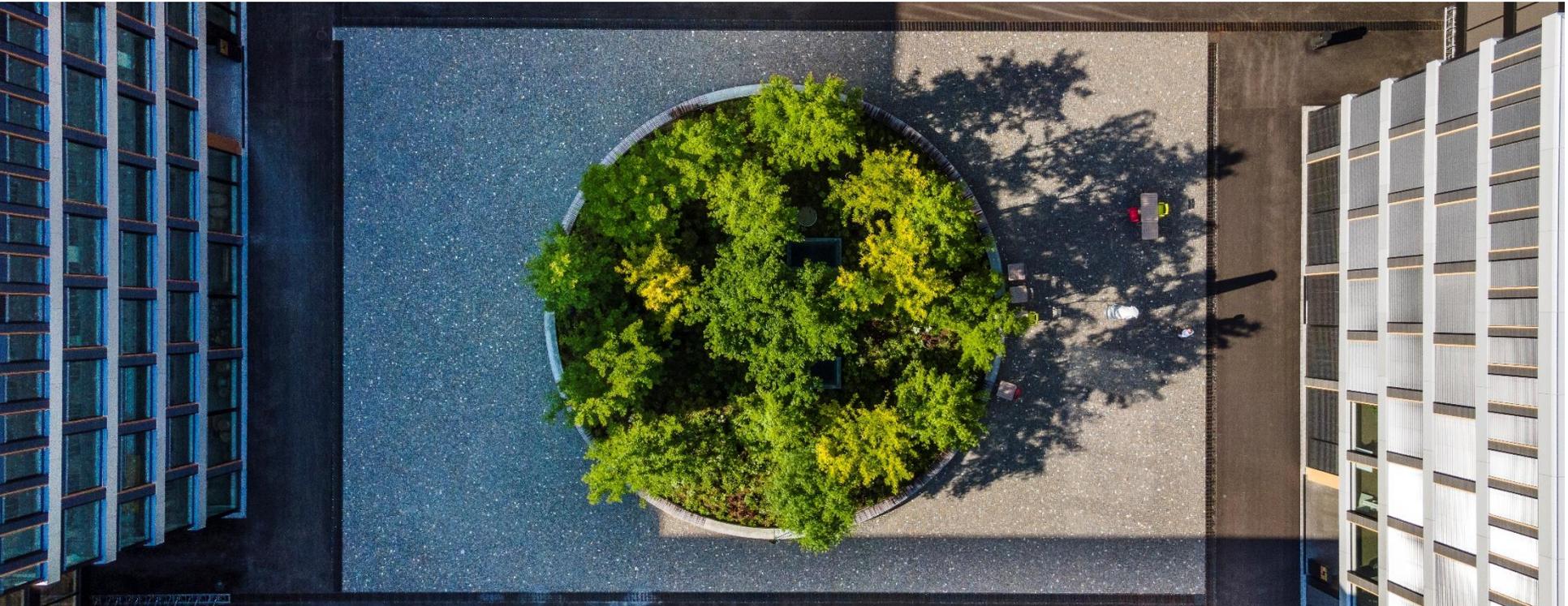
Anita Musollaj-Gojani
Assistentin Gemeindeschreiber

Cham, 25. Oktober 2022

Einwohnergemeindeversammlung vom 19. September 2022



Herzlich willkommen



Übersicht Traktanden (1)



1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2022
2. Mehrwertabgabe – Anpassung an Planungs- und Baugesetz (PBG) 2019; Teilrevision der Bauordnung
3. Anpassung Personalreglement
4. Rahmenkredit Strassensanierung ab 2023

Übersicht Traktanden (2)



5. Rahmenkredit Siedlungsentwässerung /
Umsetzung Genereller Entwässerungsplan (GEP)

6. Politischer Vorstoss

6.a) Motion von Daniel Hensch, Erich Grob, Alois Fuchs,
Jean Luc Mösch und Manuela Käch betreffend

«Realisierung einer dynamischen Strassenbeleuchtung
zur Verbesserung der Schulwegsicherheit bei den noch
nicht beleuchtenden Strecken an der Schützenhaus-
strasse von Rumentikon bis zum Schulhaus Niederwil
und der Niederwilerstrasse von Oberwil bis zum Weiler
Niederwil»

Gemeindeversammlung Cham

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 19. September 2022

Nr. 8

Traktandum 1 Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom
20. Juni 2022

Vorlagentext / Einführung

An der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 im Lorzensaal Cham haben 158 Stimmberechtigte teilgenommen.

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

2. Rechnung und Geschäftsbericht 2021

2.1 Der in der Erfolgsrechnung ausgewiesene Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 15'737'422.99 wird wie folgt verwendet:

- CHF 100'000.00 zugunsten humanitärer Projekte im Ausland
- CHF 15'637'422.99 Zuweisung zum Eigenkapital, Konto 2999.00

2.2 Die vorliegende Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Cham wird unter Entlastung aller verantwortlichen Organe ohne Gegenstimme genehmigt.

3. Arealentwicklung Pavatex Süd; Kreditvorlage Studienauftrag

Für die Durchführung des Studienauftragsverfahrens Arealentwicklung Pavatex Süd wird ein Bruttokredit von CHF 334'500.00 inkl. 7.7 % MWST sowie einer allfälligen Teuerung zulasten der Investitionsrechnung beschlossen.

4. Aufbau einer Ludothek in Cham

- 4.1 Der Betrieb einer Ludothek wird als zusätzliche Gemeindeaufgabe gemäss § 59 Abs. 2 Gemeindegesetz des Kantons Zug beschlossen.
- 4.2 Für den Ausbau der Liegenschaft Kirchplatz 1 und die Einrichtung wird ein Bruttokredit von CHF 398'500.00 (inkl. 7.7 % MWST und inkl. einer allfälligen Bauteuerung) zulasten der Investitionsrechnung beschlossen.
- 4.3 Die laufenden Kosten vor Inbetriebnahme in der Höhe von CHF 39'500.00 (inkl. 7.7 % MWST) werden zulasten der Erfolgsrechnung 2022 beschlossen.

Ein Antrag der FDP.Die Liberalen Cham, die als zu hoch erachteten Grundausbaukosten um CHF 50'000.00 zu senken, wird abgelehnt.

5. Politische Vorstösse

5. a) Motion von Jean Luc Mösch, Adrian Kalt und Flavia Röögli betreffend «flächendeckende Standorte von Defibrillatoren innerhalb der Gemeinde Cham und der Signalisation zwecks Auffindung dieser»

- 5.1 Für die Realisation der Massnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit zu Defibrillatoren, sowie für die Umsetzung von Kursen, wird ein Betrag von CHF 35'000.00 zulasten des Budgets 2023 beschlossen.
- 5.2 Die Motion wird erheblich erklärt, gleichzeitig beantwortet und abgeschrieben.

5. b) Motion Grünliberale Partei Cham betreffend «Elektromobilität»

Die Motion wird erheblich erklärt, gleichzeitig beantwortet und abgeschrieben.

Die Anträge der Grünliberalen Cham, die Förderbeiträge bei 20% der Kosten bzw. max. Fr. 10'000.- pro Objekt festzulegen sowie die Motion nicht abzuschreiben, wurden abgelehnt.

5. c) Interpellation der SVP Cham betreffend «Verkehrssituation Sinslerstrasse Abschnitt Autobahnauffahrt Lindenham bis Einmündung Dorfstrasse Hagendorn»

Der Gemeinderat beantwortet die Fragen im Sinne von § 81 Gemeindegesetz (Interpellationsrecht).

- Es wurden die folgenden politischen Vorstösse neu eingereicht:
 - Motion "Strassenbeleuchtung Rumentikon - Niederwil - Oberwil" von D. Hensch und weiteren vom 7. Juni 2022
 - Motion "Gebäude am Rigiplatz mit Wohnungen und gemeindlicher Nutzung" der SP Cham vom 16. Juni 2022
 - Petition "Kein Bau für Kriegsflüchtlinge auf der Sportanlage im Röhrliberg" (die Petition wurde an der GV vom 20. Juni 2022 übergeben)
- Die nächste Gemeindeversammlung findet am Montag, 19. September 2022, statt.
- Die Versammlung endet um 22.25 Uhr

6. Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Montag, 29. August 2022, während der ordentlichen Bürozeit im Mandelhof (1. Stock, Büro 1.11) zur Einsichtnahme auf und kann unter www.cham.ch → Politik. Verwaltung → Mitbestimmen und Wählen → Gemeindeversammlungen heruntergeladen werden.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 wird genehmigt.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

Traktandum 1



**Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeinde-
versammlung vom 20. Juni 2022**

Antrag Traktandum 1



Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 wird genehmigt.

Gemeindeversammlung Cham

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 19. September 2022

Nr. 9

Traktandum 2 Mehrwertabgabe - Anpassung an Planungs- und Baugesetz (PBG) 2019;
Teilrevision der Bauordnung

1. Ausgangslage

Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) des Bundes ist im Mai 2014 in Kraft getreten. Gemäss den neuen Bestimmungen müssen die Kantone und Gemeinden unter anderem für einen angemessenen Ausgleich bei erheblichen Planungsvor- und -nachteilen sorgen. In erster Instanz mussten die Kantone diesbezüglich ihre kantonalen Vorschriften anpassen und so mindestens das durch den Bund geforderte Mindestmass der Mehrwertabgabe verbindlich festlegen. In der 2. Lesung zur Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug hat der Kantonsrat die Bestimmungen zur Mehrwertabgabe beschlossen (§ 52a bis 52d PBG). Am 19. Mai 2019 hat das Zuger Stimmvolk der Teilrevision des PBG zugestimmt.

Das revidierte Planungs- und Baugesetz sieht in §52a Abs. 2a vor, dass die Gemeinden in ihren Bauordnungen bei Umzonungen sowie Aufzonungen und Bebauungsplänen mit Nutzungserhöhung eine Mehrwertabgabe von bis zu 20 % des Bodenmehrerts vorsehen können. Darüber hinaus darf keine Mehrwertabgabe erhoben werden. Der Gemeinderat Cham beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

2. Änderung der Bauordnung

Um eine gesetzliche Grundlage für die Mehrwertabgabe zu schaffen, soll die nachfolgende Teiländerung der Bauordnung Cham (Ergänzung des §5a) erfolgen:

§ 5a Mehrwertabgabe

Die Einwohnergemeinde Cham erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe von 20 % des Bodenmehrerts in den in § 52a Abs. 2a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zug (PBG) genannten Fällen nach Massgabe der § 52a ff. PBG.

Damit wird die Rechtsgrundlage geschaffen, dass die Einwohnergemeinde Cham mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag bei Umzonungen sowie bei Aufzonungen und Bebauungsplänen mit Erhöhung des Nutzungsmasses eine Mehrwertabgabe erheben kann.

Im gesetzlich geforderten Raumplanungsbericht (vgl. Beilage) werden die Rahmenbedingungen, Absichten sowie der Prozess für die Teiländerung der Bauordnung detailliert beschrieben.

3. Berechnung des Mehrwertabgabesatzes

Mit der neuen Bauordnungsbestimmung kann die Gemeinde künftig bei Umzonungen resp. Einzonungen von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe von maximal 20 % erheben. Dieser maximale Prozentsatz ist durch den Kanton festgesetzt. Die kantonale Gesetzgebung gibt ebenfalls vor, dass eine Nutzungserhöhung von bis zu 30 % von der Mehrwertabgabe befreit ist. Führt die Umzonung zu einer Nutzungserhöhung von über 30 %, wird nur für den darüber liegenden Anteil eine Mehrwertabgabe geschuldet.

Beispiel: Bei einer Umzonung, welche eine Nutzungserhöhung von 55 % zur Folge hat, sind die ersten 30 % von der Abgabe befreit. Es werden somit 25 % der Nutzungserhöhung als Grundlage für die Berechnung genommen. Von diesen 25 % Mehrwert, welcher durch die Mehrnutzung generiert wird, sind 20 % geschuldet.

Dasselbe gilt für Aufzonungen und Bebauungspläne mit Erhöhung des Nutzungsmasses. Da gleichzeitig gewährleistet werden soll, dass geringere Aufzonungen, etwa von der Zone W1 (eingeschossige Wohnzone) in die Zone W2 (zweigeschossige Wohnzone), nicht bereits der Mehrwertabgabe unterstellt werden können, gibt es noch einen zweiten Schwellenwert: Die Mehrwertabgabe bei Aufzonungen und Bebauungsplänen mit Erhöhung des Nutzungsmasses ist erst dann geschuldet, wenn gleichzeitig eine Erhöhung der Ausnützungsziffer von mehr als 0.3 vorliegt. Gilt auf einer aufzunehmenden oder in einem Bebauungsplanperimeter liegenden Bauparzelle eine solche Baumassenziffer, ist eine Erhöhung des Nutzungsmasses um bis zu 1,2 (entspricht bei Raumhöhen von 4m sinngemäss einer Ausnützungsziffer von 0.3) von der Mehrwertabgabe ausgenommen.

Folgende Beispiele veranschaulichen die konkreten Möglichkeiten, die eine Gemeinde für die Erhebung einer kommunalen Mehrwertabgabe bei Aufzonungen und Bebauungsplänen hat:

Veränderung durch Aufzonung / Bebauungsplan	Ausnützungserhöhung >30 %	AZ + >0.3 / BMZ + >1.2	Möglichkeit Mehrwertabgabe zu erheben
AZ 0.3 auf AZ 0.55	Ja (+83 %)	Nein	Nein
AZ 1 auf AZ 1.3	Nein (+30 %)	Nein	Nein
AZ 1 auf AZ 1.5	Ja (+50 %)	Ja	Ja 1)
BMZ 6.0 auf 7.5	Nein (+25 %)	Ja	Nein
BMZ 6.0 auf 8.0	Ja (+33 %)	Ja	Ja1)

1) Für die Mehrwertabgabe bestimmend ist das die Nutzungserhöhung um mehr als 30 % übersteigende Mass.

Legende: AZ = Ausnützungsziffer

BMZ = Baumassenziffer

4. Schätzung, Fälligkeit und Art der Mehrwertabgabe

Wird eine Mehrwertabgabe erhoben, bildet der durch die kantonale Schätzungskommission geschätzte Bodenmehrwert die Grundlage für die Bemessung. Die Schätzung erfolgt gemäss §52a1 PBG innert Jahresfrist seit Rechtskraft von Zonenplanänderung oder Bebauungsplan. Vom berechneten Mehrwert muss auf 30 % keine Abgabe geleistet werden, vom restlichen Mehrwert sind 20 % geschuldet.

Die effektive Abgabe wird gemäss §52b PBG erst nach Bebauung oder Veräusserung des entsprechenden Grundstücks fällig. Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug regelt die Details zu Erhebung, Fälligkeit und Sicherung der Abgabe.

Gemäss §52a PGB kann die Mehrwertabgabe auch als Sachleistung erhoben werden. Dabei muss der geschätzte Geldwert dieser Sachleistung dem Geldwert der Mehrwertabgabe entsprechen und die Grundeigentümerschaft muss einverstanden sein. Die Abgabe kann auch teilweise als Sachleistung und als Barleistung erbracht werden.

5. Zweckbindung der Mehrwertabgabe

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind zweckgebunden und werden in einen gemeindlichen Fonds fliessen. Zweck, Äufnung und Verwendung des Fonds werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung definiert (abrufbar unter www.cham.ch > Politik > Mitbestimmen und Wählen > Gemeindeversammlung > 19. September 2022).

Da die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen mit diversen raumplanerischen Herausforderungen verbunden ist, sollen die Erträge aus der Mehrwertabgabe für qualitätssichernde und -steigernde Investitionen der öffentlichen Hand im Siedlungsgebiet verwendet werden. Dazu zählen beispielsweise die Bereitstellung und der Unterhalt von Infrastrukturanlagen für die Öffentlichkeit und kommunale Aufgaben in den Bereichen Freiraum, Barrierefreiheit, Natur- und Landschaftschutz. Ebenfalls können die Mittel für die Vergütung von erheblichen Nachteilen, welche Grundei-

gentümerschaften infolge einer Planungsmitteländerung allenfalls erdulden müssen, verwendet werden.

6. Planungsprozess

Nachdem die gemeindliche Planungs- und Finanzkommission die Bauordnungsänderung respektive den Verordnungsentwurf zum Fonds gutgeheissen haben, wurde die Teiländerung der Bauordnung inkl. Planungsbericht am 27. April 2021 der kantonalen Baudirektion zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 27. August 2021 hat die Baudirektion die Genehmigung der Bauordnungsänderung vorbehaltlos in Aussicht gestellt.

Die erste öffentliche Auflage fand vom 22. Oktober bis 21. November 2021 statt. Es gingen keine Einwendungen gegen die Teiländerung der Bauordnung ein.

7. Was geschieht bei einem Ja – und was bei einem Nein?

Bei einem Ja zur Teilrevision der Bauordnung Cham wird diese beim Kanton zur Genehmigung eingereicht. Nach Rechtskraft der Teiländerung wird die Einwohnergemeinde Cham auf künftige Umzonungen, Aufzonungen und Bebauungspläne mit entsprechend hohem Mehrwert eine Abgabe erheben.

Bei einem Nein zur Teilrevision wird die Einwohnergemeinde Cham künftig auch bei erheblichen Mehrwerten, die durch Planungsmitteländerungen zustande kommen, keine Mehrwertabgabe erheben können.

8. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat hält die beantragte Teiländerung der Bauordnung Cham aus den untenstehenden Gründen für zweckmässig.

Grundsatz der Gleichbehandlung

Um erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen von Planungen auszugleichen, sieht das Raumplanungsgesetz (RPG) aus Gründen der Gerechtigkeit Massnahmen vor. Es verlangt einen Ausgleich für Vor- und Nachteile, die auf Planungen zurückgehen (Art. 5 RPG).

Durch das kantonale Gesetz wurden nun Massnahmen ergriffen, welche eine ausgleichende Wirkung für die neue Zuweisung von Boden zu Bauzonen oder von Zonen des öffentlichen Interessens zu anderen Bauzonen haben. Von der kantonalen Regelung nicht betroffen sind Mehrwerte, welche durch Umzonungen oder durch die Schaffung von Verdichtungsmöglichkeiten (Aufzonungen und Bebauungspläne) entstehen. Damit besteht im Grundsatz eine Ungleichbehandlung.

Die Einführung einer kommunalen Mehrwertabgabe auf Aufzonungen, Umzonungen und Bebauungspläne mit Nutzungserhöhung ist somit im Interesse einer rechtsgleichen Behandlung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die von einem erheblichen Mehrwert profitieren.

Zunehmender Nutzungsdruck auf öffentliche Infrastruktur

Die Siedlungsentwicklung nach innen führt in gewissen Gebieten zu einer räumlichen Verdichtung. Damit können einerseits erhebliche Mehrwerte der Grundeigentümerschaften einhergehen. Zeitgleich führt die Verdichtung zu einem höheren Nutzungsdruck, unter anderem auf die öffentliche Infrastruktur. Es ist daher sachgerecht, einen angemessenen Teil des generierten Mehrwerts durch die Mehrwertabgabe abzuschöpfen und in planerische Massnahmen zu investieren, welche die öffentliche Infrastruktur an den zunehmenden Nutzungsdruck anpassen. Dass der Ertrag durch die öffentliche Hand tatsächlich für diesen Zweck eingesetzt wird, ist durch den Fonds mit entsprechender Verordnung gesichert.

Verhältnismässigkeit der Abgabe

Der Abgabesatz von 20 % entspricht dem bundesrechtlichen Mindestansatz für Neueinzonungen. Im gesamtschweizerischen Vergleich ist er als üblich, wenn nicht zurückhaltend einzuschätzen. Gewisse Kantone erheben eine Abgabe von bis zu 50 %. Unter Berücksichtigung des Schwellenwerts von 30 %, unter welchem gar keine Mehrwertabgabe geschuldet ist, kann die Zuger Regelung als vergleichsweise moderat und grundeigentümerfreundlich bezeichnet werden. Diese kantonale Vorgabe führt dazu, dass ein Abgabesatz von unter 20 % unzweckmässig wäre: Bei einem tieferen Abgabesatz stünde der administrative Aufwand mit dem mutmasslichen Ertrag aus der Mehrwertabgabe in einem Missverhältnis.

Das PBG erhält zudem differenzierte Regelungen zur Fälligkeit, Sicherung, Kürzung und Befreiung von der Mehrwertabgabe (§ 52b bis 52d PBG). So wird beispielsweise die Abgabe nicht schon mit der Rechtskraft der Planungsmassnahme fällig, sondern erst dann, wenn die Grundeigentümerschaft eine Bebauung realisiert oder das betroffene Grundstück verkauft. Mehrwerte auf Grundstücken im Verwaltungsvermögen der Gemeinde werden nicht mit der Abgabe belastet. Für Arrondierungen mit einem Mehrwert von unter CHF 30'000.00 wird ebenfalls keine Abgabe erhoben.

Vorgezogene Änderung zur Gesamtortsplanungsrevision

Die Einwohnergemeinde Cham wird bis ins Jahr 2025 ihre Bauordnung gesamthaft revidieren. Ausfolgenden Gründen erachtet der Gemeinderat dennoch eine vorgezogene Teilrevision als sinnvoll:

- Die aktuelle Rechtslage schafft erhebliche Unsicherheiten bei Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, welche für ihre Grundstücke eine langfristige Entwicklungsperspektive skizzieren möchten.
- Zur bestmöglichen Herstellung der bereits erläuterten Gleichbehandlung bedarf es einer kommunalen Gesetzesgrundlage. Diesem Anliegen soll möglichst zeitnah nachgekommen werden.
- Da sich der Prozess der laufenden Gesamtrevision über mehrere Jahre erstreckt, muss damit gerechnet werden, dass dem Gemeinderat zwischenzeitlich die Initialisierung von Planungsvorhaben mit erheblichen Mehrwertfolgen beantragt werden. Diesen möchte der Gemeinderat auch parallel zur laufenden Ortsplanungsrevision stattgeben können.
- Im Rahmen der Gesamtortsplanungsrevision könnten teilweise Um- resp. Aufzonungen vorgesehen werden, welche zu erheblichem Mehrwert führen. Für diesen planungsbedingten Mehrwert kann nur dann eine Abgabe erhoben werden, wenn die dann rechtskräftige Bauordnung der Einwohnergemeinde Cham die entsprechende Rechtsgrundlage bietet.

9. Entscheidungswege

Datum	Gremium	Beschluss
26.10.2020	Planungskommission	Beratung
26.10.2020	Finanzkommission	Beratung
08.3.2021	Planungskommission	Beratung, Empfehlung zur Vorprüfung
27.4.2021	Gemeinderat Cham	Freigabe zur Vorprüfung
27.8.2021	Baudirektion Kanton Zug	Vorprüfung
19.10.2021	Gemeinderat Cham	Beschluss zur 1. öffentlichen Auflage
22.10 – 21.11.2021	Souverän	1. öffentliche Auflage
08.03. / 22.03.2022	Gemeinderat Cham	1. / 2. Lesung GV-Vorlage
14.03.2022	RPK	Beratung mit Empfehlung

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Unter Beachtung ihres Pflichtenhefts prüfte die Rechnungsprüfungskommission die Vorlage und hatte Gelegenheit sich diese erläutern zu lassen. Sie nimmt, nur hinsichtlich Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und Auswirkungen auf den Finanzhaushalt, folgendermassen Stellung zum Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat Cham muss gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG) des Bundes unter anderem für einen angemessenen Ausgleich bei erheblichen Planungsvor- und -nachteilen sorgen. Der Kanton Zug hat das Mindestmass der Mehrwertabgabe verbindlich festgelegt. Das revidierte kantonale Planungs- und Baugesetz sieht für Umzonungen und Aufzonungen mit Nutzungserhöhung eine maximale Mehrwertabgabe von 20 % des Bodenwerts vor.

Der Gemeinderat beantragt in diesem Zusammenhang eine Ergänzung des § 5a der gemeindlichen Bauordnung (Text gemäss Punkt 2 der Vorlage). Die Detailerläuterungen (Punkte 3 bis 6 der Vorlage) sind für die RPK nachvollziehbar.

Gemäss Auskunft des Gemeinderates werden im Falle einer Zustimmung zur Vorlage keine Um- oder Aufzonungen mehr durchgeführt, welche damit von einer möglichen Mehrwertabgabe vor Inkraftsetzung der Teiländerung der Bauordnung ausgenommen wären.

Sollte dem Antrag nicht zugestimmt werden, wird die Einwohnergemeinde Cham auch bei erheblichen Mehrwerten, welche durch Planungsmitteländerungen zustande kommen, keine Mehrwertabgabe erheben können.

Empfehlung der RPK

Die RPK empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

Antrag

Die Teiländerung der Bauordnung (Ergänzung um § 5a) wird beschlossen.

Diskussion

Roman Ambühl, ALG Cham

Guten Abend miteinander. Grundsätzlich befürworten wir diese Mehrwertabgabe. Im Rahmen von dem, was bereits eingezont ist und im Kanton Zug bekannterweise eigentlich nicht mehr erweitert werden kann, ist die einzige Möglichkeit zu wachsen, zu verdichten. Wenn man wachsen will, ist dies möglich und sinnvoll. Die Verdichtung bringt aber auch Nachteile mit sich. Wenn Häuser aufgestockt werden, gibt es mehr Schattenwurf, wenn sie breiter werden, auch. Es gibt Druck auf bestehende Grünflächen, welche in den Quartieren noch vorhanden sind. Wenn man mehr Grünflächen überbauen kann, gibt es weniger Grünes.

Wir haben mehr Versiegelung, dies heisst, Asphaltflächen wo das Wasser nicht mehr abfließt. Dann haben wir zusätzlichen Mobilitätsbedarf, wenn wirklich mehr Leute in diesen verdichteten Quartieren oder auf diesen Grundstücken wohnen, gibt es mehr Mobilitätsbedarf und es gibt eine Gewinnsteigerung bei denen, welche bereits ein Grundstück besitzen. Es sind keine neuen Leute, welche ein Grundstück bebauen können. Deshalb wünschen wir, dass der Gemeinderat bei der Formulierung bei der Verordnung die folgenden Punkte beachtet. Damit die Nachteile kompensiert werden durch Massnahmen durch Begrünung und Steigerung der Biodiversität. Damit man zweitens den Modalsplitt fördert. Damit man sagt, der motorisierte Individualverkehr soll maximal so bleiben wie heute, noch besser reduziert werden. Die Mobilität dieser zusätzlichen Leute, welche dort wohnen, auf diesen verdichteten Flächen, sollen möglichst mit dem ÖV oder durch attraktive leistungsfähige Veloachsen oder mit Car-Sharing gefördert werden und so ihre Mobilität leben können. Und drittens, dass man preisgünstiger Wohnraum nach der Wohnraumförderung fördert mit diesen Beiträgen, welche man einnimmt.

Wir hätten uns gewünscht, dass man diese Formulierung dieser Verordnung in einer öffentlichen Vernehmlassung unterstellt. Martin Mengis wird dazu noch sagen, ob dies geht oder nicht.

Georges Helfenstein, Gemeindepräsident

Gut, danke Roman für diese Äusserungen. Da hat Rolf sicher ein paar Antworten bereit.

Rolf Ineichen, Vorsteher Planung und Hochbau

Einerseits ist die Verordnung in der Kompetenz des Gemeinderates. Diese Punkte, welche du zum Teil aufgelistet hast. Ich habe vorhin der Zweck der Verwendung vorgelesen, ich glaube der grosse Teil dieser Punkte decken wir ab. Ich habe gesagt, die Bereitstellung und den Unterhalt von Infrastrukturanlagen, sowie des Fuss- und Veloverkehrs, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, deckt sich auch mit deinem Anliegen beim Verkehr.

Erfüllung der kommunalen Aufgaben im Bereich Freiraum und Barrierefreiheit, Natur- und Landschaftsschutz, glaube deckt sich auch mit deinen Vorstellungen.

Das letzte ist Vergütung von preisgünstigem Wohnen nach dem Wohnbauförderungsgesetz. Dies ist nicht möglich. Baar hatte genau den gleichen Antrag und hat diesen abgelehnt. Dies ist im Rahmen von der Mehrwertabgabe nicht möglich. Wir haben jedoch in verschiedenen Punkten in der neuen Bauordnung, welche aufgeschaltet ist zur Mitwirkung, dort hat es Punkte betreffend preisgünstigem Wohnungsbau. Einerseits hat der Gemeinderat klar entschieden, dass Neueinzonungen nur für preisgünstigen Wohnungsbau gemacht werden. Es hat diverse Sachen drin, wo man Bonus erhält, wenn man preisgünstigen Wohnbau macht. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieser Verordnung oder dieser Mehrwertabgabe. Dies ist ein Punkt, welcher in der Bauordnung zum Tragen kommt. Dort müsst ihr auf diese Bauordnung welche zur Mitwirkung aufliegt, reagieren.

Wie gesagt eine Verordnung einer öffentlichen Vernehmlassung unterstellen, dies ist nicht zulässig.

Georges Helfenstein, Gemeindepräsident

Gut, danke Rolf, dies ist zur Kenntnisnahme. Danke Roman, dass mit dieser Abstimmung zur Verordnung. Ich glaube dies hat dir Martin Mengis bereits am Telefon erklärt. Dies ist nicht möglich, das ist die Kompetenz des Gemeinderats.

Gut, dann kommen wir weiter zu Fragenstellungen oder Bemerkungen.

Ernest Sabolotski, SP Cham

Guten Abend, geschätzter Gemeinderat, geschätzte Anwesende. Wir von der SP unterstützen den Antrag des Gemeinderats. Auch auf kantonaler Ebene lanciert die SP die Mehrwertabgabe für alle Gemeinden im Kanton Zug. Es geht uns auch um die Zukunft, um die Transparenz der Einnahmen als öffentlicher Bericht, damit wir alle wissen wo das Geld verwendet wird. Wir bitten Sie den Antrag des Gemeinderates ebenfalls zu unterstützen. Vielen Dank.

Georges Helfenstein, Gemeindepräsident Cham

Herzlichen Dank für die Unterstützung. Sind weitere Wortmeldungen?

Beni Kaufmann, Die Mitte Cham

Geschätzter Gemeinderat, werte Anwesende. Die Mitte befürwortet den Antrag des Gemeinderats zur Teiländerung der Bauordnung. Durch diese Änderung entsteht ein Mehrwert für die Gemeinde welchen man auch abschöpfen sollte. Durch den Schwellenwert in der Ausnützungsziffer und in der Baumassenziffer festgelegt wird, betrifft diese Änderung nicht die kleinen Bauten, sondern klar eher grössere Projekte. Die vorgeschlagene Zweckbindung von der Mehrwertabgabe finden wir ideal, gut und vernünftig. Deshalb wird die Annahme seitens Mitte Cham klar empfohlen. Danke.

Georges Helfenstein, Gemeindepräsident Cham

Danke.

Andreas Tschappu

Ich begreife es, wenn man baut, preisgünstige Wohnungen kann man nicht einfach bauen. Die Wohnungen müssen auch richtig gemacht werden, auch richtiger Schutz. Das muss man alles überprüfen. Danke.

Georges Helfenstein, Gemeindepräsident Cham

Danke Andreas. Sind noch weitere Wortmeldungen? Dann stimmen wir ab.

Die Gemeindeversammlung beschliesst

Die Teiländerung der Bauordnung (Ergänzung um § 5a) wird beschlossen.

Traktandum 2



Mehrwertabgabe – Anpassung an Planungs- und Baugesetz (PBG) 2019; Teilrevision der Bauordnung

Ausgangslage



Siedlungsentwicklung nach innen >
zusätzlicher Nutzungsdruck >
zusätzliche (Unterhalts-)Kosten für öffentliche
Hand



Übergeordnete Rahmenbedingungen

Bundesevorgabe:

- Min. Mehrwertabgabe bei Einzonungen
- Einnahmen für raumplanerische Massnahmen zweckgebunden

Kantonale Vorgabe:

- 20% Mehrwertabgabe bei Einzonungen
- **Gemeinden dürfen bei Umzonungen und Bebauungsplänen max. 20% Mehrwertabgabe erheben**



Wann wird eine Mehrwertabgabe fällig?

Die Gemeinde erhebt eine Mehrwertabgabe bei

- Umzonungen / Aufzonungen
- Bebauungsplänen

→ Bei Einzonungen erhebt der Kanton eine Mehrwertabgabe gemäss Bundesrecht. Dies ist nicht Teil dieser Vorlage

Schwellenwerte für die Mehrwertabgabe



- Erhöhung der Ausnützung muss über 30 % sein
- Die Ausnützungsziffer muss um über 0.3 erhöht werden (z.B. AZ 0.5 auf 0.9)
oder
Die Baumassenziffer muss um über 1.2 erhöht werden (z.B. BMZ 5 auf 6.5)



Wie hoch ist die Mehrwertabgabe?

- Wird eine Mehrwertabgabe fällig, bildet der geschätzte Bodenmehrwert die Grundlage für die Bemessung.
 - Erste 30% Mehrwert sind "gratis"
 - Vom restlichen Mehrwert ist eine Mehrwertabgabe von 20 % geschuldet (Maximum gemäss Vorgaben Kanton)
- Abgabe wird erst fällig, wenn Mehrwert umgesetzt wird

Wofür wird die Abgabe benutzt?



Gemeindliche Verordnung gibt Verwendung vor:

Art. 3 Verwendung

¹ Der Verwendungszweck richtet sich nach § 52d PBG.

² Die Mittel der Spezialfinanzierung sind zu verwenden für:

- a) Die Bereitstellung und den Unterhalt von Infrastrukturanlagen sowie des Fuss- und Veloverkehrs, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
- b) Die Erfüllung kommunaler Aufgaben in den Bereichen Freiraum, Barrierefreiheit, sowie Natur- und Landschaftsschutz wie insbesondere Massnahmen aus dem gemeindlichen Landschaftsentwicklungskonzept
- c) Die Vergütung von erheblichen Nachteilen als Folge einer Planungsmitteländerung, welche in gemeindlicher Kompetenz liegt

Wie lautet die Änderung?



Neuer Artikel in der Bauordnung:

§ 5a Mehrwertabgabe

*Die Einwohnergemeinde Cham erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine **Mehrwertabgabe von 20 % des Bodenmehrerts** in den in § 52a Abs. 2a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zug (PBG) genannten Fällen nach Massgabe der § 52a ff. PBG.*

Antrag Traktandum 2



Die Teiländerung der Bauordnung (Ergänzung um § 5a) wird beschlossen.



Änderungsantrag ALG Cham

Nachteile der Verdichtung

- Mehr Schattenwurf in verdichteten Zonen
- Druck auf bestehende Grünflächen und schlechtere Durchlüftung der Quartiere
- Reduktion von Grünflächen im überbauten Gebiet.
- Mehr Versiegelung und Reduktion von Sickerflächen durch Unterflurnutzungen wie z.B. Tiefgaragen
- Zunahme von Mobilitätsbedarf, wenn mehr Leute auf der bestehenden Flächen wohnen
- Vernichtung grauer Energie da z.T. auch noch gut nutzbare Gebäude abgebrochen werden, um maximal ausnützenden Neubauten zu weichen
- Gewinnsteigerung für diejenigen, die sowieso schon Wohnraum besitzen und vermieten.



Änderungsantrag ALG Cham

Darum fordern wir, dass mit der Mehrwertabgabe

- a. die oben aufgezählten **Nachteile** der Verdichtung **kompensiert** werden sollen durch
 1. Massnahmen zur **Begrünung** und zur Steigerung der Biodiversität
 2. **Förderung** eines besseren **Modalsplits** im Verkehr: Limitierung des MIV, ÖV Erschiessung oder Verdichtung, attraktive und leistungsfähige Veloachsen, mehr Carsharing.
 3. Förderung von **preisgünstigem Wohnraum nach WFG**
- und dass deshalb
- b. die Formulierung der **Verordnung** einer öffentlichen **Vernehmlassung** unterstellt wird.

Gemeindeversammlung Cham

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 19. September 2022

Nr. 10

Traktandum 3 Anpassung Personalreglement

1. Ausgangslage

Die öffentliche Verwaltung ist dienstleistungsintensiv und damit vom Fachkräftemangel speziell betroffen. Bereits heute zeigt sich dies bei der Gemeindeverwaltung, indem in den letzten Jahren der Rücklauf an Bewerbungen bei Stellenausschreibungen für Sachbearbeitende und Kaderstellen wiederholt gering ausgefallen ist. Erfahrungsgemäss wird die öffentliche Verwaltung in Perioden mit schlechter Konjunkturlage oder Verunsicherung, wie bei der Coronapandemie in den letzten zwei Jahren, als Arbeitgeberin mehr geschätzt als in Zeiten mit guter Konjunkturlage und geringer Arbeitslosigkeit. Generell ist aber damit zu rechnen, dass zukünftig die Gewinnung und langfristige Bindung von Mitarbeitenden auch für die öffentliche Verwaltung zunehmend schwierig wird. Der Gemeinderat und die Geschäftsleitung wollen diese Herausforderung mit folgenden Massnahmen angehen, wobei der Entlohnung im engeren Sinne eine untergeordnete Bedeutung zugemessen wird:

- A Verbesserung der Attraktivität als Arbeitgeberin
- B Steigerung der Effizienz (u.a. durch Digitalisierung)
- C Minimierung von Absenzen/Fehltagen
- D Kooperation/Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Dritten
- E Professionalisierung der Personalgewinnung

Bei den Massnahmen B bis E wurden bereits Projekte umgesetzt, wie beispielsweise die Umstellung auf die digitale Aktenführung, das Case Management bei Krankheiten und Unfällen, die Kooperation in den Bereichen Notariat, Zivilstandsamt und Grundstückgewinnsteuern, die Einführung von «E-Recruitment» oder das Engagement bei der Ausbildung von Lernenden.

Die Massnahme A wurde vom Gemeinderat auch im Legislaturziel V1 2019 – 2022 folgendermassen aufgenommen: «Die Einwohnergemeinde Cham ist eine attraktive Arbeitgeberin und übernimmt soziale Verantwortung», wobei folgender Indikator respektive Zielwert vorgegeben wurde. «Bis im

2020 sind Anstellungsbedingungen mit Fokus auf Diversität und Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu überprüfen». Basierend auf dieser termingerecht durchgeführten Überprüfung wurden anschliessend folgende zwei Massnahmen erarbeitet, die eine Anpassung des Personalreglements erfordern. Anpassungen des Personalreglements sind gemäss § 69 des Gemeindegesetzes durch die Gemeindeversammlung zu erlassen.

Massnahme 1: Erhöhung Vaterschaftsurlaub

Mit der Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs von heute zwei auf neu vier Wochen soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Attraktivität als Arbeitgeberin gesteigert werden. Dieser Erhöhung hätte zur Folge, dass die neue Dauer des Vaterschaftsurlaubs um zwei Wochen über dem gesetzlich vorgegebenen Minimum von zwei Wochen liegen würde. Dies ist heute bereits beim Mutterschaftsurlaub der Fall, bei welchem die Einwohnergemeinde Cham mit 16 Wochen zwei Wochen mehr als das gesetzliche Minimum von 14 Wochen gewährt. Basierend auf den Erfahrungen der letzten sieben Jahre hätte die beantragte Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs jährliche Mehrkosten von ca. CHF 32'000 pro Jahr zur Folge.

Regelung aktuell (Personalreglement § 13)	Regelung neu
1 Den Mitarbeiterinnen wird ein bezahlter Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen gewährt.	1 Den Mitarbeiterinnen wird ein bezahlter Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen gewährt.
2 Wird der Mutterschaftsurlaub nicht voll beansprucht, so entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.	2 Wird der Mutterschaftsurlaub oder der Vaterschaftsurlaub nicht voll beansprucht, so entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.
3 Der Vaterschaftsurlaub richtet sich nach der entsprechenden kantonalen Regelung.	3 Den Mitarbeitern wird ein bezahlter Vaterschaftsurlaub von vier Wochen gewährt.

Die Ausführungsbestimmungen würde der Gemeinderat in der Personalverordnung festlegen.

Massnahme 2: Erhöhung Angehörigenbetreuung

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Pflege und Betreuung kranker Familienmitglieder durch Angehörige künftig wichtiger. Die Arbeit von pflegenden Angehörigen ist ein wichtiger Beitrag für die Gesellschaft und deckt einen erheblichen Teil der Gesundheitsversorgung ab. Die Vereinbarkeit der Betreuung von Angehörigen und Erwerbstätigkeit ist jedoch schwierig. Kurzabsenzen für die Betreuung von verwandten und nahestehenden Personen werden von rund zwei Dritteln der Unternehmen bereits heute gewährt und teilweise auch abgegolten. Wenn jedoch beispielsweise ein Kind durch Krankheit oder Unfall in seiner Gesundheit stark beeinträchtigt ist, befinden sich berufstätige Eltern in einer sehr schwierigen Situation. Bis anhin hatten sie keine andere Wahl als unbezahlten Urlaub zu nehmen, sich selbst krankschreiben zu lassen oder die Arbeit vorübergehend ganz aufzugeben. Davon sind jährlich ungefähr 4'500 Familien betroffen. Auf Antrag des Bundesrates hat das eidgenössische Parlament deshalb die Rahmenbedingungen für betreuende und pflegende Angehörige verbessert, wobei unter anderen per 1. Juli 2021 gemäss Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (Art. 16n bis 16s EOG) ein 14-wöchiger Urlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern in Kraft gesetzt wurde. Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken müs-

sen, um ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes minderjähriges Kind zu betreuen, haben seither Anspruch auf einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub.

Die Einwohnergemeinde Cham als Arbeitgeberin erhält von der Sozialversicherungsanstalt eine Betreuungsentschädigung in Form von Taggeldern, die über die EO finanziert werden. Das Taggeld entspricht 80 % des durchschnittlichen Einkommens und ist auf maximal CHF 196.00 pro Tag begrenzt (Art. 16q EOG). Die Differenz zum vollen Lohn gemäss Beschäftigungsgrad soll, analog z. B. bei Mutterschaft und obligatorischer Dienstleitung (PersR § 13 und § 14), von der Gemeinde getragen werden.

Regelung aktuell	Regelung neu (Personalreglement § 13a)
---	<p>Urlaub für die Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern</p> <p>1 Bei Arbeitsaussetzung wegen Betreuung von infolge Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern werden den Mitarbeitenden während höchstens 14 Wochen der volle Lohn und die Sozialzulagen ausgerichtet, sofern sie Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung gemäss EOG haben.</p>

Diese neue Regelung würde Mehrkosten von rund CHF 10'000.00 bei der Verwaltung verursachen. Dabei sind jedoch Schwankungen möglich. Als Berechnungsgrundlage wurde von zwei Fällen pro Jahr ausgegangen.

Die Ausführungsbestimmungen würde der Gemeinderat in der Personalverordnung festlegen.

2. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass die vorgeschlagenen Anpassungen des Personalreglements die Reputation der Einwohnergemeinde Cham als attraktive Arbeitgeberin nachhaltig stärken würde, was die jährlichen Mehrkosten von rund CHF 42'000.00 durchaus rechtfertigen würde.

3. Entscheidungswege

Datum	Gremium	Beschluss
23.04.2019	Gemeinderat	Festlegung Legislaturziele 2019 – 2022
14.12.2020	Geschäftsleitung	Abschluss Überprüfung Anstellungsbedingungen
21.02.2022	Geschäftsleitung	Vorschlag von Massnahmen z.H. Gemeinderat
08.03.2022	Gemeinderat	1. Lesung Vorlage Gemeindeversammlung
05.04.2022	Gemeinderat	2. Lesung Vorlage Gemeindeversammlung

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Unter Beachtung ihres Pflichtenhefts prüfte die Rechnungsprüfungskommission die Vorlage und hatte Gelegenheit sich diese erläutern zu lassen. Sie nimmt, nur hinsichtlich Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und Auswirkungen auf den Finanzhaushalt, folgendermassen Stellung zum Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat Cham strebt gemäss den Legislaturzielen 2019 – 2022 an, eine «attraktive Arbeitgeberin» zu sein, und will sich auch auf einem umkämpften Arbeitsmarkt behaupten können. Entsprechend überprüfte der Gemeinderat die Anstellungsbedingungen der Gemeinde Cham, auch unter Beizug Dritter. Aus dieser Überprüfung resultieren zwei Verbesserungsmassnahmen, die einer Anpassung des Personalreglements bedürfen.

Der Gemeinderat beantragt für die Verwaltungsangestellten und Lehrpersonen der Einwohnergemeinde Cham mit Wirkung ab 1. Januar 2023

1. eine Erhöhung des bundesrechtlich vorgegebenen Vaterschaftsurlaubs von heute zwei auf neu vier Wochen
2. die Entschädigung der Differenz zwischen den EO finanzierten Taggeldern und dem vollen Lohn bei Inanspruchnahme des bundesrechtlich vorgegebenen Urlaubs von maximal 14 Wochen für die Betreuung von durch Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigten Kindern

Sowohl die vorgeschlagene Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs als auch die Tragung der Differenz zwischen Lohn und Taggeld beim Betreuungsurlaub sollen laut Gemeinderat das Arbeitgeber-Branding der Gemeinde Cham auf dem Arbeitsmarkt als attraktive Arbeitgeberin festigen oder gar stärken. Es wird mit jährlichen Mehrkosten von CHF 42'000.00 gerechnet.

Sollte dem Antrag nicht zugestimmt werden, ist laut Gemeinderat damit zu rechnen, dass es der Gemeinde Cham zukünftig schwerer fallen wird, entsprechende Talente auf dem umkämpften Arbeitsmarkt für sich als Mitarbeitende gewinnen zu können.

Empfehlung der RPK

Die RPK empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

Antrag

1. Der Vaterschaftsurlaub für die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Cham wird von heute zwei Wochen auf neu vier Wochen erhöht. Die entsprechende Anpassung an § 13 Abs. 2 und der neue § 13 Abs. 3 des Personalreglements werden per 1. Januar 2023 genehmigt.
2. Für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern wird Mitarbeitenden ein Urlaub bei voller Besoldung von maximal 14 Wochen gewährt. Der neue § 13a des Personalreglements wird per 1. Januar 2023 genehmigt.

Diskussion

Marc Plüss, SVP Cham

Geschätzter Gemeindepräsident, liebe Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, lieber Chamerinnen und Chamer. Wir haben die zwei Massnahmen parteiintern besprochen. Wir stehen voll und ganz hinter der Massnahme zwei, wir sind der Meinung, dass Menschen welche auf ihre Familie schauen müssen, die volle Unterstützung entsprechend auch verdient haben und somit die Arbeitgeberin, die Gemeinde Cham, unterstützt. Hingegen die Massnahme eins, die Verdoppelung des Vaterschaftsurlaubes sieht es bei uns etwas anders aus. Wir lehnen diese einheitlich ab und zwar aus folgenden Gründen. Es ist der falsche Zeitpunkt. Warum der falsche Zeitpunkt? Ich möchte das kurz anhand von drei Punkten erläutern.

1. Die kantonale Unsicherheit: Das Personalreglement wird auf kantonalen Ebene überarbeitet. Sie wissen, dass die linken Gedanken wie Elternzeit Schiffbruch erlitten haben, sie wissen auch dass die Verdopplung von 2 auf 4 Wochen, in einer Erstlesung, ebenfalls chancenlos war. Das heisst die Gemeinde Cham macht jetzt hier einen Alleingang. Einen Alleingang welcher Ungleichheiten verschärft. Wir haben in Cham, das ist ganz normal, im öffentlichen Sektor Mitarbeiter, welche gemäss dem kommunalen Reglement angestellt sind und Mitarbeiter welche gemäss dem kantonalen Reglement angestellt sind. Das heisst, der einte Kollege hat zwei Wochen Vaterschaftsurlaub und der andere Kollege vier Wochen. Man will ein attraktiver Arbeitgeber sein. Wenn man die Studie liest, dann ist ein Punkt ganz wichtig, das Arbeitsklima. Wir sind der Meinung dass man dem Arbeitsklima einen Bärendienst erweisen würde.
2. Das horrende Tempo. Wir haben im Herbst 2020 schweizweit abgestimmt. Wir haben mit rund 60%-Ja-Anteil abgestimmt für die zwei Wochen Vaterschaftsurlaub, was eine ziemliche Erhöhung war. Im Kanton Zug war das knapp ein 53% Ja-Anteil. Man muss kein Prophet sein um zu wissen, wenn damals die Vorlage auf vier Wochen gelautet hätte anstelle von zwei Wochen, so wäre die Vorlage im Kanton Zug abgelehnt worden.
3. Das ist die allgemeine Lage in welcher wir aktuell sind. Sie alle wissen wir haben Frauen und Männer in Sektoren/Branchen wie Gesundheitswesen, Detailhandel welche während den letzten zwei Jahre an ihre physischen und psychischen Grenzen gestossen sind oder sogar darüber hinaus. Wir haben KMU-Betriebe welche nicht wissen wie sie ihre Rechnungen dieses Jahr oder nächstes Jahr bezahlen sollen. Wir haben Handwerksbetriebe welche nicht wissen, ob sie nächstes Jahr noch fünf Mitarbeitende oder nur noch drei haben. Und ganz wichtig, das ist nicht wertend, oder gar abwertend gemeint: Es steht sogar in der Broschüre, ein Vorteil von den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung ist dass sie einen sicheren Arbeitsplatz haben. Sie müssen keine Angst haben. Auch wenn die Peaks welche die einen oder anderen Mitarbeitenden erlebt haben, haben diese so nicht miterlebt in den letzten zwei Jahren.

Das heisst, das Ganze ist auch ein Zeichen welches man setzt. Das Zeichen ist nicht unbedingt solidarisch. Wir sind nicht a priori gegen Veränderungen im Vaterschafts- oder im Mutterschaftsurlaub, wir finden aber, es ist jetzt der falsche Zeitpunkt. Somit stellen wir den Antrag dass auf die Massnahme eins verzichtet wird, dass diese abgelehnt wird. Vielen Dank.

Georges Helfenstein, Gemeindepräsident Cham

Danke Marc Plüss. Wir machen weiter mit den Voten, dann kann ich am Schluss dazu Stellung nehmen.

Matthias Zoller, Die Mitte Cham

Liebe Chamerinnen und Chamer, ich möchte auf, das was gesagt wurde, eingehen. Ich bin der Meinung es gibt keinen besseren Zeitpunkt als jetzt, wo wir im Moment in einer Situation sind, wo wir auf jemand neues welcher in den Arbeitsmarkt kommt, zwei aus dem Arbeitsmarkt gehen. Es wird umso länger umso schwieriger, Georges hat es vorhin gesagt, gute neue Mitarbeitende zu finden. Wenn man vom Arbeitsklima spricht, dann glaube ich muss man Äpfel mit Äpfel und Birnen mit Birnen vergleichen. Wenn es innerhalb der Lehrerschaft Unterschiede gibt, dann ist das in der Lehrerschaft. Und wenn bei den Gemeindeangestellten der Unterschied wäre, dann ist, dass etwas Anderes. Die einen nach Gemeindereglement, die anderen nach Kantonsreglement sind im Normalfall nicht die, die tagtäglich miteinander zusammenarbeiten und dies auch beim Znüni darüber diskutieren. Ich glaube das ist im Schnitt doch ein wesentlicher Unterschied. Abgesehen davon dass ich aus eigener Erfahrung, da werden mir die meisten zustimmen, das Arbeitsklima hat sehr viel mehr damit zu tun, wie man miteinander umgeht, wie geht man aufeinander zu und wie der Chef bzw. die Chefin mit einem umgeht und nicht wie z.B. die Lohnunterschiede welche die meisten auch haben, aber nicht wissen. Eigentlich wollte ich ihnen zwei Punkte mitteilen, weshalb ich glaube, dass es richtig und wichtig ist, dass wir zustimmen, beiden vorgeschlagenen Änderungen. Die kleine Besserstellung gegenüber den gesetzlichen Mindestanforderung der Gemeindeangestellten, konkurrenziert nicht das Gewerbe oder das Spital. Im Schnitt sind diese Angestellte welche die Gemeinde sucht, solche, wo sonst die Gemeinde in Konkurrenz steht mit den im Kanton Zug reichlich vorhandene internationalen Firmen. Da geht es darum, dass wir überhaupt zu Mitarbeitenden kommen, idealerweise noch zu den ganz Guten. Das ist das Erste. Das mit der Konkurrenzsituation ganz sicher nicht, eher im Gegenteil, es ist wichtig, dass die Gemeinde die richtigen Mitarbeitenden bekommt und zweitens, wieso ich diesen Vorschlag positiv finde. Die Familie, da sind wir zutiefst überzeugt, das ist ein wesentlicher Kern in unserer Gesellschaft. Die Familie ist der Ort bei welcher wir lernen uns in einer Gruppe einzubringen, wo wir lernen unseren Platz zu finden aber auch miteinander zu diskutieren wie zum Beispiel wir das heute Abend auch machen. Was wichtig ist für eine Gemeinde, ich bin überzeugt, diese CHF 42'000, wenn es überhaupt so viel sind, sind gut investiert. Danke.

Georges Helfenstein, Gemeindepräsident Cham

Danke Matthias.

Esther Haas, ALG Cham

Das ist so bereits gesagt wurde von Herrn Plüss von der SVP. Am 25. August haben wir das Thema im Kantonsrat diskutiert. Auch dort ging es letztendlich um die Frage, wie wichtig ist der Vater bei der Ankunft, der Geburt des Kindes ist in der ersten Zeit. Ich meine die Väter sind sehr wichtig für diesen Moment. Sie kennen den Spruch von Wilhelm Busch "Vater werden ist nicht schwer, Vater sein dagegen sehr". Dem kann ich nur zustimmen. Ich möchte aber noch etwas zum Begriff sagen. Bisher war immer die Rede vom Vaterschaftsurlaub und Mutterschaftsurlaub, ich finde das ist der falsche Begriff, wenn man von "Urlaub" spricht. Vaterschaftszeit oder Eltern-/Mütterzeit dies würde die Situation besser beschreiben. Weil mit Urlaub, oder mit Ferien hat das sicher nichts zu tun. Ich habe selber vier Kinder und ich glaube ich darf für mich in Anspruch nehmen, dass ich diese Anfangszeit nicht vergessen habe, denn sie war enorm streng. Mit Ferien hat das nichts zu tun und ist weit davon entfernt. Das Argument wo im Kantonsrat genannt wurde ist, ist hier noch nicht gefallen, deshalb möchte ich das hier vorwegnehmen. Man hat dort gesagt, die Väter können Ferien beziehen um sich dann der Familie widmen zu können. Wir wissen alle, Ferien sind in erster Linie dazu da, um sich von der

Erwerbsarbeit zu erholen. Die erste Zeit, wenn die Kinder zuhause sind, ist keine Ferienzeit. Das was bereits gesagt wurde bzw. entgegnet wurde von Matthias Zoller, das kann ich nur unterstützen und nicht nochmals wiederholen. Es gilt zu betonen, es geht nur um die Verwaltungsangestellte und nicht um die Lehrpersonen. Es macht Sinn, dass die Gemeinde Cham auch bezüglich der Elternzeit ein attraktiver Arbeitgeber bleibt, weil in der Privatwirtschaft sind diese vier Wochen bereits Normalität. Du hast die grossen Konkurrenten erwähnt Matthias, Roche, Novartis auch die Post und SBB diese haben schon lange diese vier Wochen eingeführt. Also geben sie sich einen Ruck, geben sie den neuen Ankömmlingen und ihren Eltern vier Wochen Zeit um sich auf die neue Familiensituation gemeinsam einzustellen. Und der zweite Punkt, der zweite Antrag des Gemeinderats unterstützen wir auch.

Georges Helfenstein, Gemeindepräsident Cham

Ich erlaube mir nachher auch noch eine kurze Aussage. Zuerst noch Geri Widmer.

Geri Widmer, SVP Cham

Ich bin Bauer, ich finde es lächerlich was ich da höre. Ich habe auch drei Kinder zuhause, meine Frau hat diese auch auf die Welt gebracht. Ich habe zwischendrin meine Arbeit abgelegt und nachdem es vorbei war, haben wir die Kinder gehabt. Wir haben zwei Töchter und einen Sohn und ich musste gleich wieder weiterarbeiten. Das wird bei uns Bauern so bleiben. In der Privatwirtschaft, das weiss Georges auch, wir suchen alle gute Handwerker. Ich glaube noch mehr als man Lehrer sucht. Von dem spricht niemand. Der Staat macht immer mehr, weil er Geld hat, nimmt uns die Mitarbeitenden weg. Unsere Kinder müssen studieren, ansonsten wären sie blöd. Sonst müssten sie einen Handwerkerjob ausüben, bei welchem man nicht viel Freizeit hat und wo man 100 % arbeiten muss, da das Geld gar nicht ausreicht. Alle Gemeinde-, Kantons- und Staatsangestellte welche wir haben, und gerade bei uns Bauern, da gibt es so viele die uns überwachen. Wir müssen alle Tage viel ausgeben für Computer, damit alle in diesen Büroräumen uns überwachen können und das zu einem Lohn welcher vierfach höher ist als meiner. Da könnten diese schon 50 % arbeiten wie unsere Lehrer. Das könnte ich auch, aber ich arbeite 70 Stunden in der Woche, das müsst ihr auch mal sehen. Ich kenne 50 Personen die ein Geschäft haben, Kleingewerbe, wir haben nicht nur Kanton und grosse Firmen. Wir haben auch diejenigen zwischendrin. Für diejenigen ist es eine "Klatsche an den Kopf", für mich also auch. Ich bekomme diese 14 Tage nicht. Diejenigen welche beim Staat schon ja gesagt haben und diejenigen welche heute hier auch ja sagen: überlegt euch das auch mal. Wir haben viele andere Leute. Danke und einen schönen Abend.

Georges Helfenstein, Gemeindepräsident Cham

Danke Geri für deine entwaffende Ehrlichkeit.

Michèle Schuler, SP Cham

Guten Abend miteinander. SP Cham bedankt sich beim Gemeinderat für die beiden Anträge. Die SP Cham sieht in dieser Änderung nicht nur eine Steigerung der Attraktivität der Gemeinde Cham als Arbeitgeberin. Mit vier Wochen Elternzeit bekommen Mütter und Väter einen guten Start ins neue gemeinsame Familienleben. Die Beteiligung der Väter in der Beurteilung wirkt sich auch positiv in die kognitive und emotionale Entwicklung der Kinder aus. Mit der Zustimmung für die beiden Anträge im Personalreglement übernimmt die Gemeinde Cham auch eine Vorbildfunktion für weitere Arbeitgeber aus dem Gewerbe und der Wirtschaft. Danke.

Georges Helfenstein, Gemeindepräsident Cham

Danke Michèle Schuler für das Votum. Gerne möchte ich noch etwas dazu sagen. Ich beginne bei Geri Widmer, du kennst mich. Du weisst ich weiss was ihr Bauern leistet für die Versorgung und schätze das sehr. Wir sprechen hier aber von etwas Anderem. Ich bin stolz, dass Marc Plüss uns gelobt hat, dass wir ein horrendes Tempo vorgeben, wir nehmen das gerne so dankend entgegen. Wir haben dieses Thema in den Legislaturzielen drin und dieses Ziel ist bis Ende 2022 abgeschlossen. Wir haben es uns als Ziel gesetzt, möglichst viele der Legislaturziele zu erreichen und das ist ein weiterer Punkt dazu. Der falsche Zeitpunkt, darüber kann man immer diskutieren. Es ist sicher schwierig einen richtigen Zeitpunkt zu finden. Das ist ein Ermessensspielraum und euch überlassen, wie ihr das einordnet. Ich bin stolz darauf, dass er gesagt hat, dass Cham einen Alleingang macht. Wir Chamer sind bekannt dafür, dass wir zwischendurch etwas wagen und ein Zeichen setzen. Und das ist ein weiteres Zeichen welches wir setzen möchten. Ich glaube das ist ein sehr positives Zeichen vor allem auch in Hinsicht auf den Wettbewerb, wenn es um gute Arbeitsstellen geht. Es soll nicht zur Konkurrenz zum Gewerbe sein. Es soll ein Zeichen sein an die Wertschätzung von der Familie, an die Kinder und an unser System welches wir haben. Die Frauen haben auch zwei Wochen mehr, da sehen wir vom Gemeinderat nicht ein, wieso die Männer das nicht auch so haben sollen. Eine kleine Korrektur liebe Esther, es gilt auch für die Lehrpersonen, nicht nur für die Verwaltungsangestellten, die Lehrpersonen haben das gleiche Recht, das haben wir so ausgerechnet. Wir haben eigenen Personalerlasse, wir sind nicht dem kantonalen Personalrecht unterstellt. Das kommt für uns nur subsidiär zur Anwendung. Schlussendlich hat auch die Anpassung im Personalreglement vom Kantonsrat, wenn diese das dann machen, keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinde Cham. Ein weiterer Punkt, vielleicht muss man das Gesamtpaket anschauen und nicht nur den Vaterschaftsurlaub. Sondern auch im Kanton Zug, wo der Kanton gewisse Vorteile hat in seinem Reglement, auch kostenintensiv, ist der automatische Stufenanstieg, welche die kantonalen Angestellten haben, diesen haben wir nicht. Wenn der Kantonsrat die Gesamtvorlage ablehnt, wir hatten vorhin eine kleine Kantonsratsdiskussion hier, dann würde die TREZ, die Treue- und Erfahrungszulage, im Kanton erhalten bleiben. Auch das kennen wir als Chamer nicht. Sie sehen den Vergleich zwischen Kanton und der Gemeinde Cham auf der aktuellen Basis ist nicht einfach zu machen. Die Zahlen, wir sprechen von CHF 32'000. CHF 32'000 welche sich zusammensetzen aus einer Annahme von drei Vätern pro Jahr in der Verwaltung und drei Väter bei den Lehrpersonen. Das sind total drei Mal, zwei Mal zwei Wochen Ferien, sind 12 Wochen Ferien, das löst Kosten von rund CHF 21'000 aus. Und dann bei den Lehrpersonen muss man noch eine Stellvertretung haben, das sind dann rund CHF 10'500. So sind wir auf die CHF 32'000 gekommen. Das ist eine Annahme, es kann auch einen Babyboom geben, welchen wir nicht beeinflussen können. So kommen wir auf diese CHF 32'000 und die Kosten von CHF 10'000 für die Massnahme zwei sind unbestritten. Wir möchten an unserem Antrag festzuhalten und bitten sie diesem zuzustimmen. Ich würde gerne, wenn die Diskussion erledigt ist, abstimmen. Wir stimmen zuerst über den Antrag 1 ab und dann über den Antrag 2.

Die Gemeindeversammlung beschliesst

1. Der Vaterschaftsurlaub für die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Cham wird von heute zwei Wochen auf neu vier Wochen erhöht. Die entsprechende Anpassung an § 13 Abs. 2 und der neue § 13 Abs. 3 des Personalreglements werden per 1. Januar 2023 genehmigt.
2. Für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern wird Mitarbeitenden ein Urlaub bei voller Besoldung von maximal 14 Wochen gewährt. Der neue § 13a des Personalreglements wird per 1. Januar 2023 genehmigt.

Traktandum 3



Anpassung Personalreglement

Anpassung Personalreglement



- Öffentliche Verwaltung ist dienstleistungsintensiv und damit ebenfalls vom Fachkräftemangel speziell betroffen
- Verschiedene Massnahmen eingeleitet
 - a. Verbesserung der Attraktivität als Arbeitgeberin
 - b. Steigerung der Effizienz
 - c. Minimierung von Absenzen / Fehltagen
 - d. Kooperation / Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Dritten
 - e. Professionalisierung Personalgewinnung

Anpassung Personalreglement



- Massnahme a. wurde in Legislaturziel V1 2019-2022 aufgenommen: "Die Einwohnergemeinde Cham ist eine attraktive Arbeitgeberin und übernimmt soziale Verantwortung"
- Überprüfung der Anstellungsbedingungen mit Fokus auf Diversität und Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde u.a. mit Vergleich mit anderen Arbeitgebenden durchgeführt
- Verschiedene Anpassungen wurden erarbeitet, zwei, Erhöhung Vaterschaftsurlaub und Erhöhung Angehörigenbetreuung, betreffen das Personalreglement

Empfehlung RPK



Die RPK empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

Anträge Traktandum 3



1. Der Vaterschaftsurlaub für die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Cham wird von heute zwei Wochen auf neu vier Wochen erhöht. Die entsprechende Anpassung an § 13 Abs. 2 und der neue § 13 Abs. 3 des Personalreglements werden per 1. Januar 2023 genehmigt.
2. Für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern wird Mitarbeitenden ein Urlaub bei voller Besoldung von maximal 14 Wochen gewährt. Der neue § 13a des Personalreglements wird per 1. Januar 2023 genehmigt.

Gemeindeversammlung Cham

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 19. September 2022

Nr. 11

Traktandum 4 Rahmenkredit Strassensanierung ab 2023

1. Ausgangslage

Das Gemeindestrassennetz umfasst eine Gesamtlänge von rund 28 km und benötigt, wie alle Bauten und Infrastrukturanlagen, periodische Massnahmen zur Substanzerhaltung. Die Lebensdauer von Asphaltbelägen ist beschränkt. Auch die Verkehrsbelastungen und Witterungseinflüsse hinterlassen an den Strassen ihre Spuren. Nur mit kontinuierlichen Erhaltungsmassnahmen kann die Verkehrssicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Gemeindestrassen langfristig sichergestellt werden. Die Erhaltungsmassnahmen an den Gemeindestrassen werden über das laufende Budget und seit dem Jahr 2001 durch Rahmenkredite finanziert.

Bisher wurden drei Rahmenkredite durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Der letzte Rahmenkredit in der Höhe von CHF 2'000'000.00 wurde durch die Gemeindeversammlung am 02.06.2016 genehmigt. Per 31. Dezember 2021 konnten damit Sanierungsprojekte im Gesamtbetrag von CHF 1'475'790.50 ausgeführt werden. Im Verlauf des Jahres 2022 wird dieser Kredit ausgeschöpft sein, weshalb ein Folgekredit beantragt wird.

2. Erhaltungsmassnahmen 2016 - 2022

Mit dem aktuellen Rahmenkredit vom 2. Juni 2016 hat die Abteilung Verkehr und Sicherheit bisher folgende Sanierungsprojekte ausgeführt:

- Untermühlestrasse West	2017	CHF	191'895.50
- Alte Steinhauser-/Riedstrasse	2019/2020	CHF	1'057'001.50
- Duggelistrasse/Mattenstrasse	2019	CHF	99'155.05
- Lindenstrasse	2021	CHF	32'014.25
- Diverse Kleinmassnahmen	2017-2021	CHF	95'724.20
- Prognose Untermühlestrasse Ost	2022	CHF	380'000.00
- Prognose Diverse Kleinmassnahmen	2022	CHF	120'000.00
Total Prognose per Ende 2022		CHF	1'975'790.50

3. Massnahmenplanung ab 2023

Die Gemeindestrassen, Wege und Plätze befinden sich dank der Werterhaltungsmassnahmen der vergangenen Jahre in einem guten Zustand. Nur mit einer langfristigen Weiterführung der bewährten Werterhaltungsstrategie wird verhindert, dass sich dies verschlechtert. Bei verschiedenen Strassen stehen in den nächsten Jahren wichtige Sanierungsmassnahmen an.

Als Grundlage für die Massnahmenplanung dienen der Abteilung Verkehr und Sicherheit aktuelle Zustandsdaten der Gemeindestrassen. Diese werden mit einem Planungsinstrument zu einem Sanierungsprogramm weiterbearbeitet. Die massgeblichen technischen Normen und Richtlinien werden dabei ebenso berücksichtigt wie Projekte von Dritten (z.B. Werkleitungskoordination).

Ab dem Jahr 2023 sind unter anderem folgende Strassensanierungen geplant:

- Sonneggstrasse
- Scheuermattstrasse
- Langackerstrasse
- St. Jakobstrasse
- Mugerenstrasse

Beispiel Strasse *vor* Sanierung



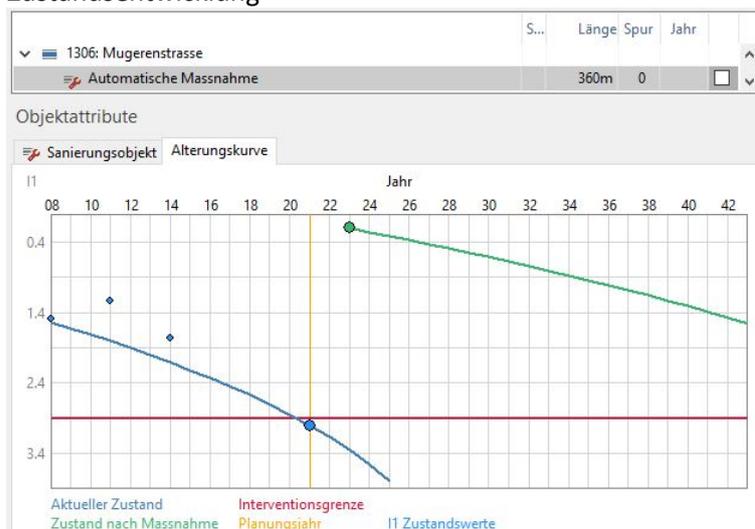
Beispiel Strasse *nach* Sanierung



Zustandsübersicht



Zustandsentwicklung



4. Mittelbedarf

Der Wiederbeschaffungswert aller Gemeindestrassen beträgt etwa CHF 50'000'000.00. Gemäss den massgebenden Richtlinien lässt sich daraus ein theoretischer Wertverlust bzw. Investitionsbedarf von jährlich ca. CHF 500'000.00 errechnen. In den vergangenen Jahren liess sich jedoch mit Investitionen von jährlich CHF 300'000.00 ein guter Zustand des Gemeindestrassennetzes halten.

5. Stellungnahme des Gemeinderates

Für die langfristige Erhaltung des Gemeindestrassennetzes sind in den nächsten Jahren wiederum Sanierungsmassnahmen von jährlich ca. CHF 300'000.00 notwendig. Die Strategie der präventiven Werterhaltung ist langfristig kostengünstiger als abzuwarten, bis die Schäden akut werden. Der Gemeinderat beantragt deshalb wiederum einen Rahmenkredit in der Höhe von CHF 2'000'000.00. Damit können in den nächsten ca. 5-7 Jahren wiederum die notwendigen Sanierungen finanziert werden.

6. Entscheidungswege

Datum	Gremium	Beschluss
11. Dez. 2000	Gemeindeversammlung	Zustimmung Rahmenkredit für Strassensanierungsmassnahmen in der Höhe von CHF 2'000'000.00
15. Dez. 2008	Gemeindeversammlung	Zustimmung Rahmenkredit für Strassensanierungsmassnahmen in der Höhe von CHF 2'000'000.00
20. Juni 2016	Gemeindeversammlung	Zustimmung Rahmenkredit für Strassensanierungsmassnahmen in der Höhe von CHF 2'000'000.00
08. März 2022	Gemeinderat	Lesung Gemeindeversammlungsvorlage
20. Juni 2022	Gemeindeversammlung	Antrag Rahmenkredit Strassensanierungen ab 2023 in der Höhe von CHF 2'000'000.00

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Unter Beachtung ihres Pflichtenhefts prüfte die Rechnungsprüfungskommission die Vorlage und hatte Gelegenheit sich diese erläutern zu lassen. Sie nimmt, nur hinsichtlich Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und Auswirkungen auf den Finanzhaushalt, folgendermassen Stellung zum Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeinde Cham ist für die Instandstellung und den Unterhalt von Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen verantwortlich; insbesondere Gemeindestrassen bedürfen kontinuierlicher Erhaltungsmassnahmen, damit die Verkehrssicherheit und Gebrauchstauglichkeit langfristig sichergestellt werden kann.

Um kurz- und mittelfristig Handlungsspielraum für anstehende Investitionsprojekte zu erhalten, wurde am 2. Juni 2016 durch die Gemeindeversammlung einem Rahmenkredit Strassensanierung in der Höhe von CHF 2'000'000.00 zugestimmt. Da dieser Kredit voraussichtlich Ende 2022 ausgeschöpft ist, soll mit dem vorliegenden Rahmenkredit-Antrag die Handlungsfähigkeit im Bereich der Strassensa-

nierung sichergestellt werden. Verschiedene geplante Projekte, welche in der Vorlage aufgeführt sind, begründen den zukünftigen Investitionsbedarf.

Der Gemeinderat beantragt aus diesem Grund einen neuen Rahmenkredit in der Höhe von CHF 2'000'000.00 (inkl. 7.7 % MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung.

Die zukünftig anfallenden Investitionskosten werden gegenüber dem Rahmenkredit abgerechnet.

Empfehlung der RPK

Die RPK empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

Antrag

Für die Werterhaltung der Gemeindestrassen, Wege und Plätze wird zu Lasten der Investitionsrechnung ab dem Jahr 2023 ein neuer Rahmenkredit von CHF 2'000'000.00 inkl. 7.7 % MWST beschlossen.

Diskussion

Claudio Meisser

Ich spreche nicht gerne über etwas, was vor meiner Haustüre ist. Aber einen Fall von der Bergackerstrasse welche zusammengesetzt ist aus gemeindlichen Strassen, aus privaten und aus einer Strasse welche dem Kanton gehört. Die Bergackerstrasse wird wahrscheinlich im Rahmen des AAZ, Autoarmes Zentrum, auch ein bisschen zur Umgehungsstrasse, -möglichkeit zur Zugerstrasse in die Knonauserstrasse. Es ist ein schwieriger Fall. Ich bitte die Gemeinde, dort wo es mehrere solche Eigentümer hat, solche Sanierungen, nicht hinauszuschieben. Grundsätzlich haben wir in der Gemeinde Cham viele private Strassen, wo es auch immer sehr mühsam ist mit den Miteigentümern, eine Sanierung hinzubringen. In diesem Fall kann man sie nicht privat sanieren, sondern es müsste die Dynamik der Gemeinde sein, so etwas zu beheben. Auf dieser Strasse welche ich vorhin genannt habe, ist seit Urzeiten ein Zubringerdienst darauf, da schaut überhaupt kein Polizist darauf wer da durchfährt. Das ist auch nicht falsch, aber man kann nicht ein Verbot aufstellen und niemand schaut darauf. Danke.

Georges Helfenstein, Gemeindepräsident

Danke Claudio. Ich glaube die Verbotstafeln und die Polizeikontrollen sind kein Bestandteil dieses Kredites. Wir können aber gerne mal die Polizei vorbeischicken. Zusammen kann man es besser. Ich danke dir für das Votum. Drin wird das gerne aufnehmen.

Drin Alaj, Vorsteher Verkehr und Sicherheit

Es ist absolut richtig. Es geht um die Bergackerstrasse, da haben wir Sanierungsbedarf. Die Einstufung der WWZ hat belegt, dass es nicht prioritär gewichtet wird. Wir nehmen es gerne auf. Für die Massnahmenplanung ab 2023 haben wir festgehalten, "unter anderem folgende Strassen". Von dem her sind wir dankbar um diesen Input.

Georges Helfenstein, Gemeindepräsident

Herzlichen Dank. Sind weitere Wortmeldungen? Dann stimmen wir ab.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Für die Werterhaltung der Gemeindestrassen, Wege und Plätze wird zulasten der Investitionsrechnung ab dem Jahr 2023 ein neuer Rahmenkredit von CHF 2'000'000.00 inkl. 7.7 % MWST beschlossen.

Traktandum 4



Rahmenkredit Strassensanierung ab 2023

Grundlagen



Gemeindestrassennetz: rund 28 km
Wiederbeschaffungswert: rund 50 Mio. Franken

→ ***theoretischer jährlicher Investitionsbedarf von CHF 300'000 bis 500'000.- (0.6-1.0%) zur Sicherstellung des langfristigen Werterhalts***

Zustandsaufnahme als Basis für Sanierungsplanung



Zustandsaufnahme als Basis für Sanierungsplanung



Bisherige Kredite



Bisherige Rahmenkredite für Strassensanierungen
(jeweils CHF 2'000'000.00):

- 11. Dezember 2000
- 15. Dezember 2008
- 20. Juni 2016

Die Kredite dienen für Sanierungsprojekte zum Erhalt der Verkehrssicherheit und der Gebrauchstauglichkeit der Gemeindestrassen, Wege und Plätze.



Erhaltungsmassnahmen 2016-2022

Ausgeführte Strassensanierungen mit dem aktuellen Rahmenkredit von 2017 bis 2022:

Untermühlestrasse West	2017	CHF	191'895.50
Alte Steinhauser-/Riedstrasse	2019/2020	CHF	1'057'001.50
Duggelistrasse/Mattenstrasse	2019	CHF	99'155.05
Lindenstrasse	2021	CHF	32'014.25
Diverse Kleinmassnahmen	2017-2021	CHF	95'724.20
<i>Prognose Untermühlestrasse 2. Et.</i>	<i>2022</i>	<i>CHF</i>	<i>380'000.00</i>
<i>Prognose Diverse Kleinmassnahmen</i>	<i>2022</i>	<i>CHF</i>	<i><u>120'000.00</u></i>
<i>Total Prognose per Ende 2022</i>		<i>CHF</i>	<i>1'975'790.50</i>

Beispiel vor der Strassensanierung



Beispiel nach der Strassensanierung



Empfehlung RPK



Die RPK empfiehlt, der Erneuerung des Rahmenkredites für Strassensanierungen ab dem Jahr 2023 über CHF 2'000'000.00 zuzustimmen.

Antrag Traktandum 4



Für die Werterhaltung der Gemeindestrassen, Wege und Plätze wird zulasten der Investitionsrechnung ab dem Jahr 2023 ein neuer Rahmenkredit von CHF 2'000'000.00 inkl. 7.7 % MWST beschlossen.

Gemeindeversammlung Cham

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 19. September 2022

Nr. 12

Traktandum 5 Rahmenkredit Siedlungsentwässerung / Umsetzung Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1. Ausgangslage

Der Bau, der Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerung gehören zu den Aufgaben der Einwohnergemeinde Cham. Die Rahmenbedingungen dazu sind im kantonalen Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1), im Abwasserreglement der Gemeinde Cham vom 9. September 2002 sowie im generellen Entwässerungsplan der Gemeinde Cham vom 21. September 2012 festgelegt. Sämtliche Aufwendungen für die Siedlungsentwässerung sind gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung kostendeckend und verursacherorientiert zu finanzieren. Innerhalb der Gemeinderechnung wird dazu ein Spezialfinanzierungskonto geführt.

In der laufenden Rechnung werden die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Siedlungsentwässerung sowie der Kostenanteil an den Gewässerschutzverband GVRZ für die Abwasserreinigung abgerechnet. Diese Kosten werden durch Erträge aus den Abwasserbetriebsgebühren gedeckt. In der Investitionsrechnung werden die Kosten für den weiteren Ausbau der Abwasseranlagen infolge der Siedlungsentwicklung und der verschärften Vorgaben des Gewässerschutzes abgerechnet. Diese Kosten sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben insbesondere durch Erträge aus Kanalisationsanschlussgebühren zu finanzieren. Am 3. Dezember 2018 hat die Gemeindeversammlung letztmals einem Rahmenkredit Siedlungsentwässerung / Umsetzung Genereller Entwässerungsplan (GEP) zugestimmt. Dieser Kredit in der Höhe von CHF 2'500'000.00 wird im Verlauf des Jahres 2022 ausgeschöpft sein. Mit dem vorliegenden Traktandum wird gestützt auf das Abwasserreglement der Gemeinde Cham, Art. 3, ein neuer Rahmenkredit von wiederum CHF 2'500'000.00 zur Beschlussfassung unterbreitet

2. Umsetzung Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) ist ein behördenverbindlicher Richtplan. In Zusammenarbeit mit dem Kanton und dem Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachersee-Ägerisee (GVRZ) sind darin die Ziele zum Kanalisationskonzept, zur öffentlichen Kanalisation, zu den privaten Liegenschaftsentwässerungen, zum Betrieb und Unterhalt und zu weiteren Themen formuliert. In einem Massnahmenplan sind im Sinne einer rollenden Planung alle Massnahmen für den Ausbau, die Sanierung oder Verbesserung der Siedlungsentwässerung zusammengefasst.

3. Umgesetzte Massnahmen 2019-2022

Mit dem letzten Rahmenkredit Siedlungsentwässerung vom 3. Dezember 2018 hat die Abteilung Verkehr und Sicherheit folgende Projekte realisiert:

- Regenwasserkanal Duggeli	2019-2020	CHF	711'338.00
- Ausbau Trennsystem Lindenstrasse	2021	CHF	149'146.85
- Abwasserpumpwerk Papieri	2021	CHF	506'432.90
- Schmutzwasserkanal Papieri Gassenraum Süd	2021	CHF	175'039.45
- Regenwasserkanal Eizmoos-Lorze	2021	CHF	572'001.85
- <i>Prognose Trennsystem Obermühlestrasse Et 1</i>	2022	CHF	160'000.00
- <i>Prognose PW Badmatt Schachteinstieg</i>	2022	CHF	120'000.00
- <i>Prognose Leitsystem Sonderbauwerke Phase 1</i>	2022	CHF	100'000.00
<i>Total Prognose</i>		CHF	<u>2'493'959.05</u>

4. Massnahmenplan ab 2023

Gemäss Massnahmenplan des Generellen Entwässerungsplans (GEP) sind in den nächsten Jahren verschiedene weitere Investitionen zu tätigen. Die Termine der nachfolgend aufgelisteten Massnahmen sind teilweise von Faktoren Dritter abhängig und noch nicht genau bestimmt. Die aufgeführten Investitionssummen sind auf der Basis von Referenzprojekten geschätzt.

- Schmutzwasserkanal Knonauerstrasse (UCH)	CHF	300'000.00
- Trennsystem Obermühlestrasse Et 2	CHF	180'000.00
- Leitsystem Sonderbauwerke Phase 2	CHF	500'000.00
- Ausbau Trennsystem Neumatt	CHF	200'000.00
- Ausbau Trennsystem Neuhofstrasse	CHF	120'000.00
- Trennsystemkanalisation Duggelistrasse	CHF	650'000.00
- Trennsystemkanalisation Eichstrasse	CHF	300'000.00

5. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat befürwortet den Rahmenkredit für die weitere Umsetzung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP). Er ist davon überzeugt, dass die gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Siedlungsentwässerung effizient und kostengünstig erfüllt werden. Die vorgesehenen Investitionen sind für die nachhaltige Entwicklung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und zur langfristigen Sicherstellung der Abwasserentsorgung wichtig. Der beantragte Rahmenkredit wird gemäss den Erläuterungen in der Ausgangslage durch die Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung gedeckt.

6. Entscheidungswege

Datum	Gremium	Beschluss
25.11.1999	Kantonsrat	Gewässerschutzgesetz des Kantons Zug
09.09.2002	Gemeindeversammlung	Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Cham
09.12.2002	Gemeindeversammlung	Erster Rahmenkredit Siedlungsentwässerung
06.12.2011	Gemeinderat	Kenntnisnahme und Entscheide zur Überarbeitung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) 1998
18.06.2012	Gemeindeversammlung	Zweiter Rahmenkredit Siedlungsentwässerung
03.04.2012	Gemeinderat	Freigabe GEP zur öffentlichen Auflage
21.09.2012	Baudirektion	Genehmigung überarbeiteter GEP
03.12.2018	Gemeindeversammlung	Dritter Rahmenkredit Siedlungsentwässerung
08.03.2022	Gemeinderat	Lesung Gemeindeversammlungsvorlage
20.06.2022	Gemeindeversammlung	Antrag Rahmenkredit Siedlungsentwässerung

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Unter Beachtung ihres Pflichtenhefts prüfte die Rechnungsprüfungskommission die Vorlage und hatte Gelegenheit sich diese erläutern zu lassen. Sie nimmt, nur hinsichtlich Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und Auswirkungen auf den Finanzhaushalt, folgendermassen Stellung zum Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeinde Cham ist aufgrund des kantonalen Gesetzes über die Gewässer zuständig für die Siedlungsentwässerung auf ihrem Gemeindegebiet. Um kurz- und mittelfristig Handlungsspielraum für anstehende Investitionsprojekte zu erhalten, wurde am 3. Dezember 2018 durch die Gemeindeversammlung einem Rahmenkredit Siedlungsentwässerung/ Umsetzung Genereller Entwässerungsplan (GEP) in der Höhe von CHF 2'500'000.00.00 zugestimmt. Da dieser Kredit demnächst ausgeschöpft ist, soll mit dem vorliegenden Rahmenkredit-Antrag die Handlungsfähigkeit im Bereich der Siedlungsentwässerung sichergestellt werden. Verschiedene geplante Projekte, welche in der Vorlage aufgeführt sind (vgl. Massnahmenplan ab 2023), begründen den zukünftigen Investitionsbedarf.

Der Gemeinderat beantragt aus diesem Grund einen neuen Rahmenkredit in der Höhe von CHF 2'500'000.00 (inkl. 7.7 % MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung.

Die zukünftig anfallenden Investitionskosten werden gegenüber dem Rahmenkredit abgerechnet und sind aufgrund der gesetzlichen Vorgabe insbesondere durch Erträge aus Kanalisationsanschlussgebühren finanziert, womit sich für die Gemeinde auf lange Sicht ein Nullsummenspiel ergibt.

Empfehlung der RPK

Die RPK empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

Antrag

Für die weitere Umsetzung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) der Gemeinde Cham wird ein Rahmenkredit von CHF 2'500'000.00, inkl. 7.7 % MWST, zu Lasten der Investitionsrechnung beschlossen.

Diskussion

Ruedi Sägesser

Drin, kannst du noch erklären, was die CHF 380'000 von der letzten Periode für eine Prognose umfassen?

Drin Alaj, Vorsteher Verkehr und Sicherheit

Das sind unterschiedliche Kosten welche wir haben. Das sind Firmen welche wir beauftragen um das zu prüfen wie hoch es sein kann, externe Beratungsfirmen welche uns bei unseren Projekten unterstützen. Diese Kosten müssen wir tragen. Das ist aufgrund dessen, dass wir nur eine Person im Tiefbau haben für diese Arbeit, welche die grundsätzlichen Projekte nicht alleine erledigen kann.

Georges Helfenstein, Gemeindepräsident

Danke Drin, sind weitere Fragen?

Roman Ambühl, ALG Cham

Ich habe eine lange Liste von Fragen, sie wird zwar nicht hier beantwortet, ich möchte sie dennoch hier stellen, so dass Sie alle wissen, auf was wir noch eine Antwort erhalten bei nächster Gelegenheit. Die Frage die sich uns gestellt haben, sind, wo sind die Trennsysteme (Grauwasser, Schwarzwasser) konkret schon realisiert und prozentual auf das Gemeindegebiet? Wo sind die grossen Sammelkanäle wo sich das Regenwasser zur Versickerung in den See oder in die Lorze leitet, schon realisiert? Wie steht Cham da im Vergleich zu anderen Gemeinden und im Gewässerschutzverband Region Zug da? Mit welchen Mitteln wird in der Gemeinde Cham auf Nicht-Versiegelung oder Entsiegelung von Flächen hingewirkt in Richtung Entwicklung von einer Schwammstadt damit auch im städtischen Gebiet das Wasser bei Starkregenfällen, welche wahrnehmbar zunehmen mit der Erderhitzung, abgeführt werden können oder zwischengelagert werden? Und dann sachte versickern ohne dass es grössere Schäden gibt. Auf diese Fragen hat man mir versprochen, dass es Antworten gibt, im Rahmen eines Gemeindeforbearbeitung. Ich wollte die Fragen dennoch stellen, damit wir alle wissen, was uns dann erwartet. Danke.

Georges Helfenstein, Gemeindepräsident

Selbstverständlich, herzlichen Dank. Im nächsten Gemeindeinfo werden wir alle Fragen ausführlich beantworten. So können dies alle nachlesen, es hat auch immer gute und attraktive Artikel darin. Möchtest du noch etwas erwähnen Drin?

Drin Alaj, Vorsteher Verkehr und Sicherheit

Nein Georges, du hast es richtig ausgedrückt. Wir nehmen diese Fragen auf da es den Rahmen der Gemeindeversammlung sprengen würde, alles aufzuzeigen und zu erläutern. Deshalb haben wir uns gedacht, es ist im Sinne von allen, wenn wir es im Gemeindeinfo abdrucken. Dann können wir auch die Vorkehrungen und Informationen beschaffen und sie können das dann in Ruhe nachlesen.

Georges Helfenstein, Gemeindepräsident

Super. Sind weitere Fragen?

Andreas Tschappu

Ich finde es gut dass dem Kredit von CHF 2'500'000 zugestimmt wird. Wir brauchen das. Danke.

Georges Helfenstein, Gemeindepräsident

Danke Andreas. Weitere Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir stimmen ab.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Für die weitere Umsetzung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) der Gemeinde Cham wird ein Rahmenkredit von CHF 2'500'000.00, inkl. 7.7 % MWST, zulasten der Investitionsrechnung beschlossen.

Traktandum 5



**Rahmenkredit Siedlungsentwässerung /
Umsetzung Genereller Entwässerungsplan (GEP)**

Grundlagen



öffentliches Kanalisationsnetz:	rund 100 km
Abwasser-Sonderbauwerke:	23 Stück
Wiederbeschaffungswert:	rund 50 Mio. Franken

→ ***theoretischer jährlicher Investitionsbedarf von CHF 300'000.00 bis 500'000.00 (0.6 - 1.0 %) zur Sicherstellung eines gesetzeskonformen Betriebs und Unterhalt***

Grundlagen



Der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerung gehören zu den gesetzlichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Cham.

Sämtliche Aufwendungen sind kostendeckend und verursacherorientiert und werden entweder durch Anschlussgebühren oder durch Betriebsgebühren finanziert. → ***Eigenwirtschaftsbetrieb***

Bisherige Kredite



Bisherige Rahmenkredite für die Siedlungsentwässerung (jeweils CHF 2'500'000.00):

- 9. Dezember 2002
- 18. Juni 2012
- 3. Dezember 2018

Die Kredite dienen für Projekte zum gesetzlichen vorgeschriebenen Ausbau, Erhalt oder der Erneuerung der kommunalen Siedlungsentwässerung.



Ausgeführte Massnahmen mit dem aktuellen Rahmenkredit von 2019 bis 2022

Regenwasserkanal Duggeli	2019/20	CHF	711'338.00
Ausbau Trennsystem Lindenstrasse	2021	CHF	149'146.85
Abwasserpumpwerk Papieri	2021	CHF	506'432.90
Schmutzwasserkanal Papieri Süd	2021	CHF	175'039.45
Regenwasserkanal Eizmoos-Lorze	2021	CHF	572'001.85
<i>Prognose Trennsystem Obermühlestr. Etappe 1</i>	<i>2022</i>	<i>CHF</i>	<i>160'000.00</i>
<i>Prognose PW Badmatt Schachteinstieg</i>	<i>2022</i>	<i>CHF</i>	<i>120'000.00</i>
<i>Prognose Leitsystem Sonderbauwerke Phase1</i>	<i>2022</i>	<i>CHF</i>	<i><u>100'000.00</u></i>
Total Prognose		CHF	2'493'959.05

Beispiele ausgeführter Massnahmen



Beispiel ausgeführte Massnahme



Massnahmenplan ab 2023



Schmutzwasserkanal Knonauerstrasse	CHF	300'000.00
Trennsystemkanalisation Obermühlestrasse Etappe 2	CHF	180'000.00
Leitsystem Sonderbauwerke Phase 2	CHF	500'000.00
Ausbau Trennsystem Neumatt	CHF	200'000.00
Ausbau Trennsystem Neuhofstrasse	CHF	120'000.00
Trennsystemkanalisation Duggelistrasse	CHF	650'000.00
Trennsystemkanalisation Eichstrasse	CHF	<u>300'000.00</u>
<i>Total (grobe Schätzung)</i>	<i>CHF</i>	<i>2'250'000.00</i>

Empfehlung RPK



Die RPK empfiehlt, der Erneuerung des Rahmenkredits für die weitere Umsetzung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) ab dem Jahr 2023 über CHF 2'500'000.00 zuzustimmen.

Antrag Traktandum 5



Für die weitere Umsetzung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) der Gemeinde Cham wird ein Rahmenkredit von CHF 2'500'000.00, inkl. 7.7 % MWST, zulasten der Investitionsrechnung beschlossen.

(Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung)

Gemeindeversammlung Cham

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 19. September 2022

Nr. 13

Traktandum 6a Motion von Daniel Hensch, Erich Grob, Alois Fuchs, Jean Luc Mösch und Manuela Käch betreffend «Realisierung einer dynamischen Strassenbeleuchtung zur Verbesserung der Schulwegsicherheit bei den noch nicht beleuchtenden Strecken an der Schützenhausstrasse von Rumentikon bis zum Schulhaus Niederwil und der Niederwilerstrasse von Oberwil bis zum Weiler Niederwil»

1. Ausgangslage

Daniel Hensch, Erich Grob, Alois Fuchs, Jean Luc Mösch und Manuela Käch reichten am 7. Juni 2022 eine Motion betreffend Realisierung einer dynamischen Strassenbeleuchtung zur Verbesserung der Schulwegsicherheit bei den noch nicht beleuchtenden Strecken an der Schützenhausstrasse von Rumentikon bis zum Schulhaus Niederwil und der Niederwilerstrasse von Oberwil bis zum Weiler Niederwil mit folgendem Wortlaut ein.

Die besagten Strassenabschnitte werden heute rege vom Langsamverkehr (Fuss- und Veloverkehr) benutzt. Besonders der Gehweg ab Rumentikon wird einerseits von den Schulkindern auf dem Weg zum Schulhaus Niederwil oder aber auf dem Weg in Richtung Hagedorn rege genutzt. Ebenso wird diese Strecke von vielen weiteren Gruppierungen allen Alters genutzt. Bei schlechter Witterung oder Dunkelheit ist die Verkehrssicherheit auf den besagten Strassenabschnitten nicht optimal.

Eine Strassenbeleuchtung würde dem Langsamverkehr (Fussgänger und Veloverkehr), besonders den Schulkindern und den älteren Mitbürgern, viel mehr Sicherheit bringen.

Aus diesem Grund stellen die Motionäre:innen folgende Forderungen:

- Die Gemeinde Cham schliesst die Beleuchtungslücken an den besagten Strassenabschnitten.
- Die Beleuchtungsanlage sei so zu realisieren, dass das Licht bei Bewegung auf der Fahrbahn vorausgehend hochgedimmt wird. Sobald der Sensor der ersten Leuchte Fussgänger oder Fahrzeuge detektiert, werden die nächsten Leuchten informiert, damit diese vorzeitig hochdimmen. Falls keine Bewegungen vorliegen, so ist die Beleuchtung deaktiviert.
- Die Lichtfarbe ist auf 3000° Kelvin festzulegen.



2. Stellungnahme des Gemeinderates

Die Abteilung Verkehr und Sicherheit steht bezüglich Beleuchtungsfragen an öffentlichen Strassen, Wege und Plätze in ständigem Kontakt mit den Werken. Soll eine neue Wegbeleuchtung erstellt werden, sind umfangreiche Abklärungen mit den Werken, den Ämtern und den Grundeigentümern zu treffen. Um diese Schritte sorgfältig anzugehen, kann die Beantwortung der Motion erst auf die Einwohnergemeindeversammlung vom Dezember 2022 erfolgen.

3. Entscheidungswege

Datum	Gremium	Beschluss
21.06.2022	Gemeinderat	1. Lesung

Antrag

Die Motion wird erheblich erklärt. Der Gemeinderat wird beauftragt, die betreffenden Bereiche des Fusswegs entlang der Schützenhaus- bzw. Niederwilstrasse notwendigen Abklärungen bezüglich Beleuchtung abzuklären.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Motion wird erheblich erklärt. Der Gemeinderat wird beauftragt, die für die betreffenden Bereiche des Fusswegs entlang der Schützenhaus- bzw. Niederwilstrasse notwendigen Abklärungen bezüglich Beleuchtung einzuleiten.

Traktandum 6.a)



Motion von Daniel Hensch, Erich Grob, Alois Fuchs, Jean Luc Mösch und Manuela Käch betreffend «Realisierung einer dynamischen Strassenbeleuchtung zur Verbesserung der Schulwegsicherheit bei den noch nicht beleuchteten Strecken an der Schützenhausstrasse von Rumentikon bis zum Schulhaus Niederwil und der Niederwilerstrasse von Oberwil bis zum Weiler Niederwil»

Perimeter



Begründung



Die besagten Strassenabschnitte werden heute rege vom Langsamverkehr (Fuss- und Veloverkehr) benutzt. Besonders der Gehweg ab Rumentikon wird einerseits von den Schulkindern auf dem Weg zum Schulhaus Niederwil oder aber auf dem Weg in Richtung Hagendorn rege genutzt. Ebenso wird diese Strecke von vielen weiteren Gruppierungen allen Alters genutzt. Bei schlechter Witterung oder Dunkelheit ist die Verkehrssicherheit auf den besagten Strassenabschnitten nicht optimal.

Eine Strassenbeleuchtung würde dem Langsamverkehr (Fuss- und Veloverkehr), besonders den Schulkindern und den älteren Mitbürgern viel mehr Sicherheit bringen.

Forderungen



1. Die Gemeinde Cham schliesst die Beleuchtungslücken an den besagten Strassenabschnitten.
2. Die Beleuchtungsanlage sei so zu realisieren, dass das Licht bei Bewegung auf der Fahrbahn vorseilend hochgedimmt wird. Sobald der Sensor der ersten Leuchte Fussgänger oder Fahrzeuge detektiert, werden die nächsten Leuchten informiert, damit diese vorzeitig hochdimmen. Falles keine Bewegung vorliegt, so ist die Beleuchtung deaktiviert.
3. Die Lichtfarbe ist auf 3000° Kelvin festzulegen.

Stellungnahme des Gemeinderats



Die Abteilung Verkehr und Sicherheit steht bezüglich Beleuchtungsfragen an öffentlichen Strassen, Wege und Plätze in ständigem Kontakt mit den Werken.

Soll eine neue Wegbeleuchtung erstellt werden, sind umfangreiche Abklärungen mit den Werken, den Ämtern und den Grundeigentümern zu treffen. Um diese Schritte sorgfältig anzugehen, kann die Beantwortung der Motion frühestens auf die Einwohnergemeindeversammlung vom Juni 2023 erfolgen.

Antrag Traktandum 6.a)



Die Motion wird erheblich erklärt. Der Gemeinderat wird beauftragt, die für die betreffenden Bereiche des Fusswegs entlang der Schützenhaus bzw. Niederwilstrasse notwendigen Abklärungen bezüglich Beleuchtung einzuleiten.



Neu eingegangene politische Vorstösse

- Motion der SVP Cham betreffend "Verzicht der gemeindlichen Konzessionsgebühren auf Strom und Gas für das Jahr 2023 und 2024"
- Interpellation der Mitte Cham betreffend "E-Linienbusse auf dem ZVB-Netz der Gemeinde Cham"
- Interpellation der FDP.Die Liberalen Cham betreffend "Kostenentwicklung der Gemeinde Cham" vom 16. September 2022

Kommende Veranstaltungen 2022



- 2. Oktober 2022 Gesamterneuerungswahlen
- 23. November Chomer Märt
- 27. November Gemeindliche Urnenabstimmung
- 12. Dezember Gemeindeversammlung
- jeden Samstag Dorfmärt (März – Okt., 9.00 - 11.30 Uhr)

Weitere Termine und Veranstaltungen finden Sie unter www.cham.ch oder www.cham-tourismus.ch



Vielen Dank für Ihr Interesse!

